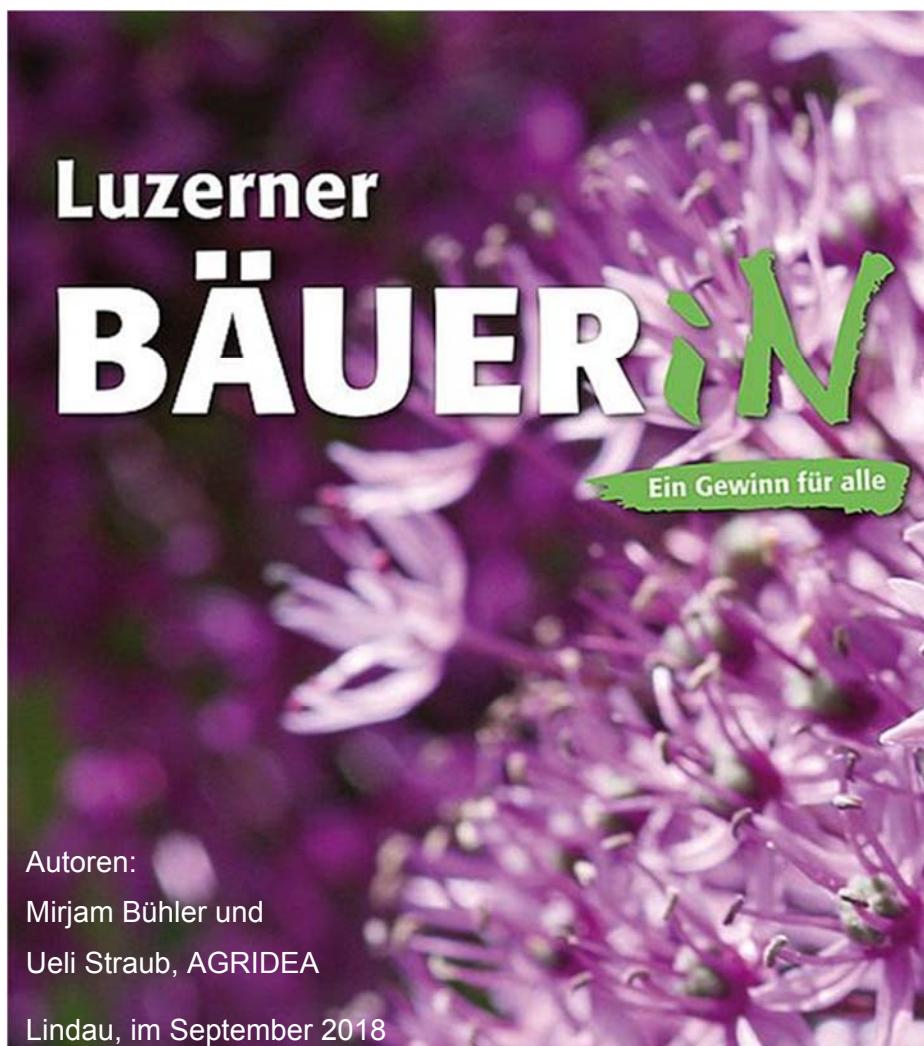


AGRIDEA

Fusionsgeschichte und Wirkungsanalyse des Luzerner Bäuerinnen und Bauernverbands LBV

Bericht zum Unterprojekt LBV im Rahmen des Projekts
„Partizipation von Frauen in landwirtschaftlichen Organisationen“ (PFO)



*Das eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann unterstützt
das Projekt PFO im Rahmen der Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz*

Vorwort

Der vorliegende Bericht fasst die Erkenntnisse der Pilotmassnahme „Fusionsgeschichte und Wirkungsanalyse des Luzerner Bäuerinnen und Bauernverbandes (LBV)“ zusammen, die im Rahmen des Projekts Partizipation von Frauen in landwirtschaftlichen Organisationen (PFO) gewonnen wurden.

Das Projekt PFO will zur vermehrten Übernahme von Verantwortung und Mitbestimmung durch Frauen in landwirtschaftlichen Organisationen beitragen. Dafür sollen einerseits die landwirtschaftlichen Organisationen sensibilisiert und geschlechtergemischte Gremien gefördert werden sowie die Zusammenarbeit zwischen Bäuerinnen-Organisationen und landwirtschaftlichen Organisationen gestärkt werden. Andererseits sollen Frauen darin bestärkt werden, in landwirtschaftlichen Organisationen Verantwortung zu übernehmen (individuelle Förderung von Bäuerinnen). Um diese Ziele zu erreichen, werden gemeinsam mit landwirtschaftlichen Organisationen in der Schweiz insgesamt sieben Pilotmassnahmen umgesetzt. Eine davon ist die vorliegende Aufarbeitung der Fusionsgeschichte des Luzerner Bäuerinnen und Bauernverbandes LBV.

Als einzige kantonale Bauernorganisationen in der Schweiz haben im Jahr 2000 der (ausschliesslich weibliche) Bäuerinnenverein Luzern und der (überwiegend männliche) Luzerner Bauernverband zum Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) fusioniert.

Wie ist es dazu gekommen, welche Rahmenbedingungen und Personen waren ausschlaggebend, in welcher Form und mit welchen Strukturen wurde die Fusion umgesetzt, was funktioniert gut, wo wäre noch Entwicklungspotential?

Diese Fragen versucht der vorliegende Bericht kompakt zu beantworten.

Eine ausführliche Darstellung der Fusion der Luzerner Bäuerinnen und Bauern inklusive umfangreichem Anhang liefert die „Fusionsgeschichte und Wirkungsanalyse des Luzerner Bäuerinnen und Bauernverbands LBV“. Wer sich also für die Details dieser Fusion interessiert, kann sich bei folgenden Institutionen nach diesem ausführlichen Bericht erkundigen:

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband LBV

Schellenrain 5
CH-6210 Sursee
041 925 80 20
info@luzernerbauern.ch
www.luzernerbauern.ch

AGRIDEA

Eschikon 28
CH-8315 Lindau
052 354 97 00
kontakt@agridea.ch
www.agridea.ch

Danksagung

Diese Arbeit konnte nur dank der bereitwilligen Mitarbeit des LBV realisiert werden, der uns sein umfangreiches Archiv grosszügig zur Verfügung gestellt hat. Entscheidend für die Aufarbeitung der Verbandsgeschichte waren aber Gespräche mit den verschiedenen wichtigen Akteuren und Exponentinnen der Fusion. Insbesondere waren dies (in alphabetischer Reihenfolge):

- **Regula Bucheli-Brunner**, amtierende Vizepräsidentin LBV
- **Josef Dissler**, ehem. Präsident Luzerner Bauernverband
- **Stephan Heller**, amtierender Geschäftsführer LBV
- **Alois Hodel**, ehem. Geschäftsführer Luzerner Bauernverband und erster Geschäftsführer LBV
- **Trudi Lötscher**, ehem. Präsidentin Luzerner Bäuerinnenverein
- **Jakob Lütfolf-Arnold**, amtierender Präsident LBV
- **Rosy Schmidli**, ehem. Vizeräsidentin Kommission Bäuerinnen und Vizepräsidentin LBV

Für Ihre Offenheit und ihr Engagement sei ihnen an dieser Stelle ganz herzlich gedankt!

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Zusammenfassung | 1 |
| 2 | Einleitung | 3 |
| 3 | Fusionsgeschichte des LBV | 5 |
| 3.1 | Ausgangslage beim ehemaligen Luzerner Bauernverband | 5 |
| 3.2 | Forderung nach mehr Mitsprache beim ehemaligen Bäuerinnenverein | 5 |
| 3.3 | Ab 1998: Gemeinsame Arbeitsgruppe zur Integration der Bäuerinnen | 6 |
| 3.4 | Auflösung des Bäuerinnevereins und Aufnahme im gemeinsamen Dachverband | 7 |
| 3.5 | Statutenanpassungen für die neue Organisation | 8 |
| 3.6 | Kommission Bäuerinnen..... | 9 |
| 4 | Rahmenbedingungen der Fusion | 12 |
| 4.1 | Überdenken der Geschlechterrollen | 12 |
| 4.2 | Bereitschaft zur Zusammenarbeit..... | 12 |
| 4.3 | Rein bäuerliche Interessenvertretung..... | 13 |
| 5 | Wirkungsanalyse der Fusion | 14 |
| 5.1 | Vor- und Nachteile der Fusion | 14 |
| 5.1.1 | Anlaufschwierigkeiten | 15 |
| 5.1.2 | Wahrnehmung der aktuellen Situation..... | 16 |
| 5.2 | Aktivitäten des LBV – Zusammenarbeit von Bäuerinnen und Bauern..... | 16 |
| 5.2.1 | Anliegen der Bäuerinnen | 17 |
| 5.2.2 | Gemeinsame Drehscheibe | 17 |
| 5.3 | Fusion auf regionaler Ebene..... | 18 |
| 5.4 | Informationsaustausch zwischen den Ebenen | 18 |
| 5.5 | Aufgaben- und Rollenverteilung | 19 |
| 5.5.1 | Aufgaben- und Rollenverteilung im LBV | 19 |
| 5.5.2 | Öffentliche Wahrnehmung | 21 |
| 5.5.3 | Aufgaben- und Rollenverteilung im landwirtschaftlichen Betrieb | 22 |
| 5.6 | Frauenanteil in den Gremien des LBV..... | 24 |
| 5.7 | Motivationen der Mandatsträgerinnen | 26 |
| 5.7.1 | Selbstermächtigung | 26 |

| | |
|--|----|
| 5.7.2 Professioneller Erfahrungsgewinn | 26 |
| 5.7.3 Nebeneinkommen..... | 26 |
| 5.7.4 Soziale Horizonterweiterung | 27 |
| 5.8 Bremsen und Hebel für Mandatsträgerinnen | 27 |
| 5.8.1 Vereinbarung von Betrieb, Familie und Mandat | 27 |
| 5.8.2 Finanzielle Entschädigung | 28 |
| 5.8.3 Informelle Gleichberechtigung und Ausbildung | 28 |
| 5.8.4 Identifikation..... | 29 |
| 6 Verbesserungspotentiale | 30 |
| 6.1 Vereinheitlichung der Fusion auf regionaler Ebene – Parallelstrukturen abschaffen .. | 30 |
| 6.2 Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Verbandsebenen | 30 |
| 6.3 Beteiligung der Frauen verstärkt fördern – Anforderungen+Definitionen überdenken | 31 |
| 6.3.1 Präsidium und Geschäftsleitung des LBV | 31 |
| 6.3.2 Aufgabenverteilung im LBV | 31 |
| 6.3.3 Definition der Mitgliedschaft im LBV | 32 |
| 6.4 Organisatorische und finanzielle Hürden abbauen | 32 |
| 7 Empfehlungen für andere Kantone..... | 33 |
| 7.1 Angleichung statutarischer Bedingungen | 33 |
| 7.2 Förderung der Beteiligung von Frauen | 33 |
| 7.3 Positive Grundeinstellung | 34 |
| 8 Anhang 1: Statuten des alten Luzerner Bauernverbands (1997) | 35 |
| 9 Anhang 2: Statuten ehemaliger Luzerner Bäuerinnenverein (1972) | 43 |
| 10 Anhang 3: Statuten des Luzerner Bäuerinnenvereins (1993)..... | 46 |
| 11 Anhang 4: „An den Ausschuss des LBV“ (1999) | 50 |
| 12 Anhang 5: „Organisation Dachverband Luzerner Bauern und Bäuerinnen“ (2000)..... | 52 |
| 13 Anhang 6: Vereinbarung 22.2.2000 zwischen dem LBV und Luzerner Bäuerinnenverein | 54 |
| 14 Anhang 7: Vereinbarung 24.2.2000 zwischen Schweizer Landfrauenverband und LBV .. | 55 |
| 15 Anhang 8: Reglement für die Fachkommission Bäuerinnen (2000) | 56 |
| 16 Anhang 9: Statuten des Luzerner Bäuerinnen und Bauernverbands (2016)..... | 57 |
| 17 Anhang 10: Zusammenfassung einer Meinungsumfrage zur Fusion (2008)..... | 64 |
| 18 Anhang 11: Organisation des Luzerner Bäuerinnen und Bauernverbandes (2017)..... | 66 |
| 19 Anhang 12: Anteil BetriebsleiterInnen im Kanton Luzern (2017) | 67 |

1 Zusammenfassung

Wie aus den Ergebnissen dieser Studie hervorgeht, war die Fusion des Luzerner Bäuerinnenvereins und des Luzerner Bauernverbands von einem allgemeinen gesellschaftlichen Überdenken der Geschlechterrollen und von zunehmenden Forderungen nach Gleichstellung von Frau und Mann in den 1990er Jahren geprägt. Auf beiden Seiten erhoffte man sich von einem gemeinsamen Dachverband verschiedene Vorteile: Die Bauern wollten die Bäuerinnen vermehrt in ihre Diskussionen und Entscheidungsfindungen einbinden, die Bäuerinnen ihrerseits forderten zunehmend mehr Mitsprache- und Entscheidungsrecht, vor allem über finanzielle Mittel. Die Idee der Fusion stiess aber auch auf Skepsis: Vor allem die ältere, traditionell geprägte Generation der Bäuerinnen fand es unangemessen, sich bei der Agrarpolitik und Betriebswirtschaft der Bauern „einzumischen“. Zugleich forderten die Bauern, dass die sogenannten „Landfrauen“ vor der Fusion statutarisch ausgeschlossen werden. Dies alles setzte eine gute Vorbereitung voraus: Progressive Personen beider Vereine bereiteten die juristische, finanzielle und organisatorische Grundlage während mindestens zwei Jahren vor. Im Jahr 2000 wurde die Fusion mit einer grossen Mehrheit in beiden Vereinen angenommen.

Als seither wahrgenommene Vorteile der Fusion sind von den im Rahmen dieser Studie befragten Personen viele verschiedene erwähnt worden: stärkere gemeinsame Identität, einheitlicheres Auftreten sowie stärkere berufsständische Interessensvertretung in der Öffentlichkeit, grössere Aufmerksamkeit und mehr finanzielle Mittel für die Anliegen der Bäuerinnen, Zugang für alle zu agrarpolitischen Themen, z.T. Professionalisierung der vorher mehrheitlich ehrenamtlich ausgeführten Arbeit der Bäuerinnen, guter Informationsfluss und breitere Meinungsvielfalt dank geschlechtergemischten Veranstaltungen und Sitzungen sowie allgemeine Finanz- und Arbeitseinsparungen durch gemeinsame Nutzung der professionell geführten Geschäftsstelle.

Auch wenn seit der Fusion in allen Gremien die männlichen Mandatsträger in Überzahl sind, so fühlen sich die aktuellen befragten Mandatsträgerinnen gleichberechtigt und empfinden das Arbeitsklima als angenehm und nichtdiskriminierend. Diese Errungenschaften seien laut Zeitzeuginnen jedoch z.T. auch erkämpft worden: Die ersten Frauen im Vorstand hätten viel Mut zur Mitverantwortung, Durchsetzungswillen und eine gewisse Geschicktheit gebraucht, um sich im Vorstand einbringen zu können. Vor allem habe es eine gewisse Aufklärungsarbeit benötigt, damit soziale Themen in der Landwirtschaft mit agrarpolitischen oder betriebswirtschaftlichen im Vorstand gleichgestellt werden. Laut einer Umfrage im Jahr 2008 bemängelten zudem einzelne weibliche Mitglieder, dass ein Teil der Selbstständigkeit der Bäuerinnen

aufgegeben worden sei, da zur Zeit der Fusion auf ein schriftliches Festhalten eines Global-budgets der Bäuerinnen verzichtet worden ist. Aktuell erstellt die Kommission der Bäuerinnen ein Budget zu Handen der Geschäftsleitung, das dann in das Budget vom LBV einfliest.

Als Verbesserungspotentiale zur vollen Nutzung des weiblichen und männlichen Potentials im LBV macht diese Studie folgende vier Vorschläge: Erstens die auf regionaler Ebene z.T. noch geschlechtertrennten Organisationsstrukturen abschaffen und neue gemeinsame Organisationen gründen oder bestehende fusionieren. Zweitens den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Verbandsebenen (kantonal-regional-kommunal) verbessern und effizienter gestalten. Drittens die Beteiligung der Frauen und deren Stellung in allen Gremien des LBV stärker fördern. Viertes Entlastungsangebote für Mandatsträgerinnen im Bereich der Sorgearbeit aufzubauen für die zeitliche Vereinbarkeit von Familie, Betrieb und Mandat.

Grundsätzlich wird die Fusion für andere Kantone als empfehlenswert beschrieben. Es gäbe jedoch gewisse Herausforderungen, die bereits vor der Fusion in Betracht gezogen werden sollen: Erstens müssen die statutarischen Bedingungen zwischen den beiden Verbänden wie z.B. die Definition der Mitgliedschaft im Voraus ausgehandelt und klar definiert werden. Zudem ist es wichtig, bei der Fusion klare Abmachungen bezüglich Finanzen, Aufgaben sowie Quotenregelungen, sofern diese erwünscht sind, schriftlich festzuhalten. Auch könnten bereits während der Vorbereitung der Fusion konkrete Massnahmen zur Förderung von weiblichen Kandidatinnen für die Mandate auf allen Verbandsebenen gedacht und auch die regionalen und kommunalen Vereine in die Verhandlungen miteinbezogen werden. Am wichtigsten für das Zusammenwachsen seien laut den befragten Personen aber die Motivation zur Veränderung, positive Argumente für die Fusion und gemeinsame Ziele.

2 Einleitung

Die vorliegende Studie ist aus einer Zusammenarbeit von AGRIDEA mit dem Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) entstanden. Es handelt sich dabei um ein Unterprojekt des von AGRIDEA durchgeführten Projektes „Partizipation von Frauen in landwirtschaftlichen Organisationen“ (PFO), das vom Eidgenössischen Büro für Gleichstellung unterstützt wird. Das Projekt PFO will dazu beitragen, die Beteiligung von Frauen in landwirtschaftlichen Organisationen zu erhöhen. Konkret werden mit dem Projekt zwei Hauptziele verfolgt: Erstens will das Projekt Frauen darin bestärken, in landwirtschaftlichen Organisationen Verantwortung zu übernehmen (individuelle Förderung von Frauen). Zweitens sollen die landwirtschaftlichen Organisationen sensibilisiert und geschlechtergemischte Gremien gefördert sowie die Zusammenarbeit zwischen Bäuerinnen-Organisationen und landwirtschaftlichen Organisationen gestärkt werden. Dafür sollen gemeinsam mit interessierten landwirtschaftlichen Organisationen konkrete Pilotmassnahmen zur Förderung von Frauen entwickelt werden.

Als einzige kantonale landwirtschaftliche Organisationen in der Schweiz haben sich im Jahr 2000 der (ausschliesslich weibliche) Bäuerinnenverein Luzern und der (überwiegend männliche) Luzerner Bauernverband zum Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband zusammengeschlossen. Die vorliegende Studie zum LBV ist als eines der Pilotprojekte des Projekts PFO durchgeführt worden, mit dem Ziel, die Fusionsgeschichte des LBV im Hinblick auf fördernde und hemmende Faktoren sowie auf positive und negative Wirkungseffekte aufzuarbeiten. Dieser Bericht soll zudem dem LBV als Umsetzungspartner dazu dienen, das vom Vorstand und der Geschäftsstelle des LBV gewünschte Zukunftskonzept „LBV 2030“ zur Optimierung des Engagements von Bäuerinnen in ihren Gremien zu erstellen.

Zur Aufarbeitung der Fusionsgeschichte (Kapitel 2) und deren Rahmenbedingungen (Kapitel 3) sind im Rahmen des Pilotprojektes LBV einerseits im Archiv des LBV Sitzungsprotokolle, Medienartikel, Fusionsvereinbarungen, Einladungsschreiben, Vernehmlassungen und Jahresberichte analysiert worden. Andererseits sind vier wichtige AkteurInnen der Fusionsgeschichte als ZeitzeugInnen zu den damaligen Motiven, Argumenten, Positionen und Vorgehensweisen befragt worden. Zur Erstellung der Wirkungsanalyse (Kapitel 4) sind mit weiteren acht aktuellen AkteurInnen des LBV Leitfadeninterviews durchgeführt worden, darunter drei Vorstandsmitglieder des Dachverbands, zwei Regio- und Ortsvertreterinnen, ein Präsident einer Landi-Genossenschaft, eine Betreuerin des kantonalen bäuerlichen Sorgetelefons „Offeni Tür i de Not“ und eine Kantonsrätin, die dem kantonalen Landwirtschaftsrat angehört. Alle befragten Personen sind ebenfalls zu möglichen Verbesserungsvorschlägen für eine Optimierung des Nutzungspotentials der weiblichen und männlichen Mitglieder (Kapitel 5) sowie zu Empfehlungen für andere Kantone (Kapitel 6) befragt worden.

Leider konnten im Rahmen dieser Studie aus Zeitgründen die Aussensicht auf den LBV und die Wahrnehmung des LBV in der Bevölkerung (Bekanntheit, Kenntnis von Personen und Strukturen, Wertschätzung, Legitimation etc.) nicht ausreichend berücksichtigt werden, was zur Vervollständigung des Berichtes beigetragen hätte. Zudem fokussierten wir uns hauptsächlich auf die kantonale Ebene der Fusion. Auf regionaler Ebene haben wir lediglich mit einem Präsidenten einer Landi-Genossenschaft und zwei Regio- und Ortsvertreterinnen gesprochen, was nicht ausreicht, um eine allgemeine Aussage über die Fusion auf regionaler Ebene zu machen. Da die Fusion in den verschiedenen Regionen unterschiedlich vorangeschritten ist, wäre deren Vergleich für die Wirkungsanalyse des Integrationsmodells LBV sehr nützlich. Auch würde sich in einem nächsten Schritt ein Vergleich mit anderen kantonalen bäuerlichen Organisationen in Bezug auf die Beteiligung von Frauen als aufschlussreich erweisen.

3 Fusionsgeschichte des LBV

Der Wunsch nach einem Zusammenschluss der bis im Jahr 1999 getrennten Organisationen Luzerner Bäuerinnenverein und Luzerner Bauernverband wurde durch die bereits vor der Fusion vorhandene Zusammenarbeit immer grösser. Auf beiden Seiten schien es zunehmend wichtig zu sein, standesinterne Stellungnahmen zu agrarpolitischen, sozialen und bildungsbezogenen Themen gemeinsam zu diskutieren und zu verfassen.

3.1 Ausgangslage beim ehemaligen Luzerner Bauernverband

Auf der Seite des im Jahr 1859 gegründeten Luzerner Bauerverbands wurden die Meinungen der Frauen bereits mehrere Jahre vor der Fusion als wertvoll erachtet: Seit 1972 wurden zwei beratende, aber nicht stimmberechtigte Frauen als Gastmitglieder an Vorstandssitzungen miteinbezogen und seit 1991 wurden dem Bäuerinnenverein als Sektion des Luzerner Bauernverbands 20 von dazumal insgesamt 750 Stimmrechten an der Delegiertenversammlung zugestanden (Anhang 1, Art. 8). Zudem erarbeitete im Jahr 1998 eine Arbeitsgruppe mit VertreterInnen aus beiden Organisationen eine Reform des Luzerner Bauernverbands, mit dem Ziel, effiziente Führungsgremien, Bündelung agrarpolitischer Organisationen, aktive Mitsprache der Basis, klare Regelung der Mitgliedschaft sowie eine möglichst solide Finanzierungsbasis zu schaffen. Daraus ergaben sich 1999 eine Reduktion der Anzahl an Vorstandsmitgliedern, die seitdem fachspezifisch in Fachkommissionen in den Verband eingebunden sind, sowie die Umstellung von produktgebundenen Mitgliederbeiträgen auf Betriebs- und Flächenbeiträge durch Abzug bei den Direktzahlungen.

3.2 Forderung nach mehr Mitsprache beim ehemaligen Bäuerinnenverein

Die Mitglieder des Bäuerinnenvereins ihrerseits wollten vermehrt bei wichtigen Entscheidungen des Luzerner Bauernverbands mitreden und die Sichtweisen und Anliegen der Frauen einbringen können. Der im Jahr 1972 durch die Fusion der beiden Berufsorganisationen „Gruppe Landfrau“¹ des kantonalen katholischen Frauenbund und „Bäuerinnenvereinigung“ gegründete Luzerner Bäuerinnenverein (Statuten im Anhang 2 und 3) legte von Anfang an grossen Wert auf die Förderung der Kontakte der Frauen untereinander und auf deren Aus- und Weiterbildung. Als Verein mit jährlichen Mitgliederbeiträgen von 20.-CHF pro Person verfügten sie jedoch über geringe finanzielle Mittel, leisteten grösstenteils ehrenamtliche Arbeit und waren auf finanzielle Unterstützung des damaligen Luzerner Bauernverbands angewiesen.

¹ Als „Landfrauen“ wurden laut Zeitzeuginnen vom kantonalen katholischen Frauenbund in ländlichen Gebieten wohnhafte oder in der Landwirtschaft tätige Frauen bezeichnet.

Als Trudy Lötscher im Jahr 1992 als Vorstandsmitglied und im Jahr 1996 als Präsidentin des Bäuerinnenvereins gewählt wurde, wurden die Forderungen der Bäuerinnen nach mehr Mitspracherecht beim Luzerner Bauernverband immer lauter: Selbstbewusste Bäuerinnen wollten im Vorstand des Luzerner Bauernverbands mitentscheiden können und nicht nur mit zwei Beratungsmitgliedern vertreten sein. Trudy Lötscher war von ihrem Elternhaus her gewohnt, dass die Bäuerin sich auch um betriebswirtschaftliche Aufgaben kümmern kann. Das zeigte sich vor allem in ihrem Kampf für mehr finanzielle Mittel für die Bäuerinnen, als der Luzerner Bäuerinnenverein wieder einmal knapp bei Kasse war und sie an einer Vorstandssitzung des Luzerner Bauernverbands ausrief: „So jetzt ihr Bauern, jetzt müsst ihr etwas wissen: Ihr habt alle Direktzahlungen und die erwirtschaftet ihr nicht alleine, die verdienen eure Frauen auf dem Hof mit und deswegen haben wir Bäuerinnen Anrecht auf einen angemessenen Beitrag für unseren Verein!“

3.3 Ab 1998: Gemeinsame Arbeitsgruppe zur Integration der Bäuerinnen

Die Forderung der Bäuerinnen nach mehr Mitspracherecht fand bei den meisten Bauern guten Anklang und so wurde unter dem damaligen Präsidenten Josef Dissler und dem Geschäftsführer Alois Hodel im Jahr 1998 eine Arbeitsgruppe mit VertreterInnen beider Organisationen einberufen, die eine Integration der Bäuerinnen in den Luzerner Bauernverband auszuarbeiten begann. Dem Ruf von vielen Bäuerinnen nach einem gemeinsamen Bäuerinnen- und Bauernverband wurde somit der Weg geöffnet. Unter dem Motto „Gemeinsam erreichen wir mehr“ erhoffte man sich auf beiden Seiten die praktizierte Partnerschaft auf den Bauernhöfen auch innerhalb einer Dachorganisation zum Ausdruck zu bringen, mit der Straffung der Vereins- und Verbandsstrukturen effizienter zu arbeiten und das gemeinsame Auftreten des Luzerner Bauernstandes gegenüber der Öffentlichkeit zu stärken.

Da die einzelnen Betriebe im Kanton Luzern über die jeweiligen regionalen Sektionen dem Luzerner Bauernverband angeschlossen waren, schien es für die Fusion naheliegend zu sein, die Bäuerinnen ebenfalls über ihre Betriebe oder diejenige ihrer Ehemänner in den Verband zu integrieren. Eine der wichtigsten Forderungen der Bauern für die Fusion war jedoch der Ausschluss der sogenannten „Landfrauen“ aus dem Luzerner Bäuerinnenverein, d.h. dass die Mitglieder des Luzerner Bäuerinnenvereins für die Fusion nur noch „Bäuerinnen“ sein durften. Dies sei laut ZeitzeugInnen für die Bauern deswegen wichtig gewesen, da sie die standesinternen Interessen fördern und die eigenen „KonsumentInnen“ nicht im Berufsverband haben wollten.

Daraus resultierte, dass sich der Luzerner Bäuerinnenverein, bestehend aus ungefähr 2000 Mitgliedern, vor der Fusion mit dem Bauernverband zuerst auflösen musste. Denn in den Statuten des Luzerner Bäuerinnenvereins von 1972 (Anhang 2 und 3, Art. 4) ist die

Einzelmitgliedschaft folgendermassen definiert worden: „Dem Verein können Bäuerinnen, sowie der *Landwirtschaft nahestehende Frauen und Töchter* beitreten.“ Gemäss dieser eher offen formulierten Definition konnten daher auch Frauen Mitglied des Luzerner Bäuerinnenvereins sein, die zwar einen Bezug zur Landwirtschaft hatten aber nicht zwingendermassen einen landwirtschaftlichen Betrieb führten oder in einen Betrieb eingehieiratet hatten.

3.4 Auflösung des Bäuerinnevereins und Aufnahme im gemeinsamen Dachverband

Die Auflösung des Luzerner Bäuerinnenvereins und die darauffolgende Fusion zum LBV soll jedoch laut der ehemaligen Präsidentin des Bäuerinnenvereins, Trudy Lötscher, nicht zum Ausschluss von Frauen geführt haben, da zur Zeit der Fusion alle Mitglieder des Luzerner Bäuerinnenvereins tatsächlich „Bäuerinnen“ gewesen seien, d.h. „in landwirtschaftlichen Bereichen *tätige Frauen*“. Letztere seien dann durch die Anpassung der Mitgliedschaft² in den Statuten des LBV (Anhang 9, Art. 4a) direkt über ihren Betrieb oder den ihres Ehemannes dem Verband zugehörig geworden.

Für dieses juristische Vorgehen zog der Vorstand des Luzerner Bäuerinnenvereins einen Rechtsberater bei und bereitete den Übergang in den gemeinsamen Verband während zwei Jahren vor. Dies sei laut Trudy Lötscher notwendig gewesen, da die Idee einer Fusion auf der Seite der Bäuerinnen nicht nur auf Begeisterung stiess. Manche Bäuerinnen hatten Angst, die Selbstständigkeit der Bäuerinnen durch den Zusammenschluss mit den Bauern zu verlieren. Die älteren, eher traditionell geprägten Bäuerinnen hätten es nicht als ihre Aufgabe empfunden, Verantwortung in agrarpolitischen und betriebswirtschaftlichen Bereichen zu übernehmen. Mit den Argumenten, dass die Anliegen der Bäuerinnen über Vertreterinnen im Vorstand und im Vizepräsidium des geplanten gemeinsamen Dachverbandes eingebracht werden können und dass der Zusammenschluss zu Finanz- und Arbeitseinsparungen führe und den Bäuerinnen Zugang zu mehr finanziellen Mitteln sowie zur Administration und Infrastruktur des Luzerner Bauernverbands verschaffe, konnte schlussendlich die Mehrheit der Bäuerinnen von der Arbeitsgruppe, die die Fusion vorbereitete, zur Fusion überzeugt werden (siehe Brief an den Ausschuss des Luzerner Bäuerinnen und Bauernverbands im Anhang 4).

So wurde der Luzerner Bäuerinnenverein an der Delegiertenversammlung des 16. März 1999 mit einem grossen Mehr aufgelöst. Ein Jahr später, am 31. März 2000, wurde an der Delegiertenversammlung des Luzerner Bauernverbands die Integration der Tätigkeiten,

² „Als Mitglieder können in den LBV aufgenommen werden: a) Luzerner Bäuerinnen und Bauern, welche im Kanton Luzern einen Landwirtschaftsbetrieb führen.“ (siehe Art. 4 der Stauten des LBV im Anhang 9).

Rechte und Pflichten sowie des Vermögens des Bäuerinnenvereins in den von dann an sogenannten „Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband“ (LBV) angenommen (Vorschlag Organisation Dachverband Luzerner Bauern und Bäuerinnen im Anhang 5). In einer durch beide Vorstände genehmigten Vereinbarung (Anhang 6) wurde schriftlich festgehalten, dass innerhalb des LBV die Fachkommission „Bäuerinnen“ für deren spezifische Interessensvertretung zuständig ist und diese mindestens mit zwei Bäuerinnen im Vorstand und einer Bäuerin im Ausschuss des Verbands vertreten sein sollen. Und sofern der LBV von einem Präsidenten geführt wird, soll eines der beiden Vizepräsidien von einer Frau besetzt sein. Zudem behielten die Bäuerinnen das Vorschlags- und Nominationsrecht für Bäuerinnen in den Verbandsgremien des LBV. Die Bäuerinnen blieben über die neugegründete Fachkommission „Bäuerinnen“ Mitglied des Schweizerischen Bäuerinnen und Landfrauenverbands (SBLV), wodurch Letzterer die Fusion befürwortete (Anhang 7). Auf Seiten des Schweizer Bauernverbands (SBV) sei die Fusion laut befragten Zeitzeugen auch auf guten Anklang gestossen.

3.5 Statutenanpassungen für die neue Organisation

Um die Bäuerinnen in den gemeinsamen Dachverband aufzunehmen, sind die Statuten des ehemaligen Luzerner Bauernverbandes (Anhang 1) ebenfalls angepasst worden (aktuelle Statuten des LBV im Anhang 9): Neben dem neuen Namen „Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband“, der Anpassung der Definition der Mitgliedschaft sowie aller geschlechter-spezifischen Begriffe ist unter dem Art. 3 der Statuten „die Ausbildung der Bäuerinnen zu fördern“ als weiterer Zweck des Verbands hinzugefügt worden. Zudem wird auf regionaler Ebene mit der Ausweitung des Art. 8 bezüglich der Delegiertenversammlung (DV)³ den regionalen Sektionen vorgeschrieben, bei der Entsendung der Delegierten „Bäuerinnen angemessen zu berücksichtigen“. Die vorherige Quotenregelung für dieses Gremium (Art. 8 der Statuten des alten Luzerner Bauernverbands: „...der kantonale Bäuerinnenverein: 20 Delegierte“; siehe Anhang 1) ist jedoch aufgehoben worden, da man laut Zeitzeugen die Strukturen flexibel halten wollte und der gegenseitige Respekt genügend vorhanden gewesen sei. „Der Bauer als Unternehmer und die Bäuerin als Mitunternehmerin lassen sich nicht gerne in ein Schema drücken“, erklärt der damalige Geschäftsführer Alois Hodel.

Auch wird seit der Fusion auf einen separaten Jahresbeitrag der Bäuerinnen verzichtet, der Mitgliederbeitrag läuft direkt über die Betriebe. Die Betriebsbeiträge sind seit der Fusion auch gleichgeblieben, da sich der LBV aufgrund seiner anderen Geschäfte die Geschäftstätigkeit nicht aus den Verbandsbeiträgen finanzieren muss. Gleichzeitig wurde zur Zeit der Fusion

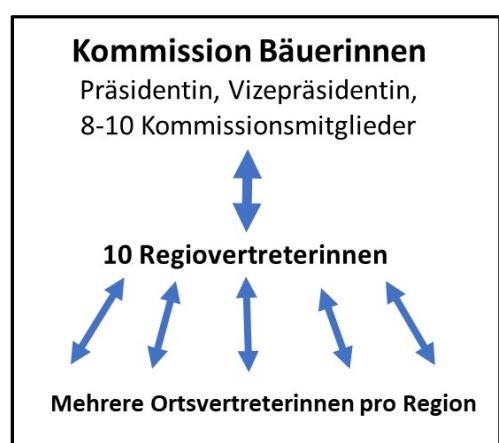
³ Ein Stimmrecht an der DV hat laut Art. 8 der aktuellen Statuten des LBV „1 Delegierte/r pro 30 Landwirtschaftsbetriebe oder zugeteilte Einzelmitglieder auf die Gemeinden bzw. das Einzugsgebiet verteilt“ (Anhang 9).

aber auch kein Globalbudget für die Fachkommission „Bäuerinnen“ schriftlich festgelegt, was bedeutet, dass Letztere für die Finanzierung ihrer Projekte grundsätzlich das Einverständnis des Vorstandes haben muss.

3.6 Kommission Bäuerinnen

Die Aufgaben des ehemaligen Vorstands des Bäuerinnenvereins sind seit der Fusion an die Kommission „Bäuerinnen“ übergeben worden. Diese wird seither von einer Präsidentin, einer Vizepräsidentin und 8 bis 10 Kommissionsmitgliedern geführt, die an 6 Kommissions-Sitzungen pro Jahr zusammenkommen und mit einer Sitzungspauschale entschädigt werden. Die Aktivitäten der Bäuerinnen – wie Weiterbildungsanlässe, Adventsversammlungen, gemeinsame Bäuerinnenferien sowie die Delegiertenversammlung, die zu einer Frühjahresversammlung umfunktioniert wurde – konnten somit weitergeführt werden. Im Reglement der Kommission „Bäuerinnen“ (Anhang 8) wurde zur Zeit der Fusion schriftlich festgehalten, dass sie für „die Förderung der beruflichen Fähigkeiten und Interessen sowie die Hebung des Standesbewusstseins der Bäuerinnen und deren Familie“ zuständig ist. Über ihre Präsidentin und/oder Vizepräsidentin sensibilisiert sie den LBV-Vorstand über Veränderungen und Entwicklungen in diesen Themenbereichen. Sie arbeitet mit dem SBLV und der landwirtschaftlichen Schule im Kanton Luzern zusammen. Zudem garantiert sie die Sicherstellung der Informationen zwischen dem LBV und den kommunalen Kontaktfrauen, die angemessene Frauenvertretung im Vorstand und Ausschuss sowie die Organisation von hauswirtschaftlichen und frauenspezifischen Weiterbildungsanlässen und Kursen.

Im Jahr 2008 ist die Kommunikation zwischen der Fachkommission „Bäuerinnen“ und der



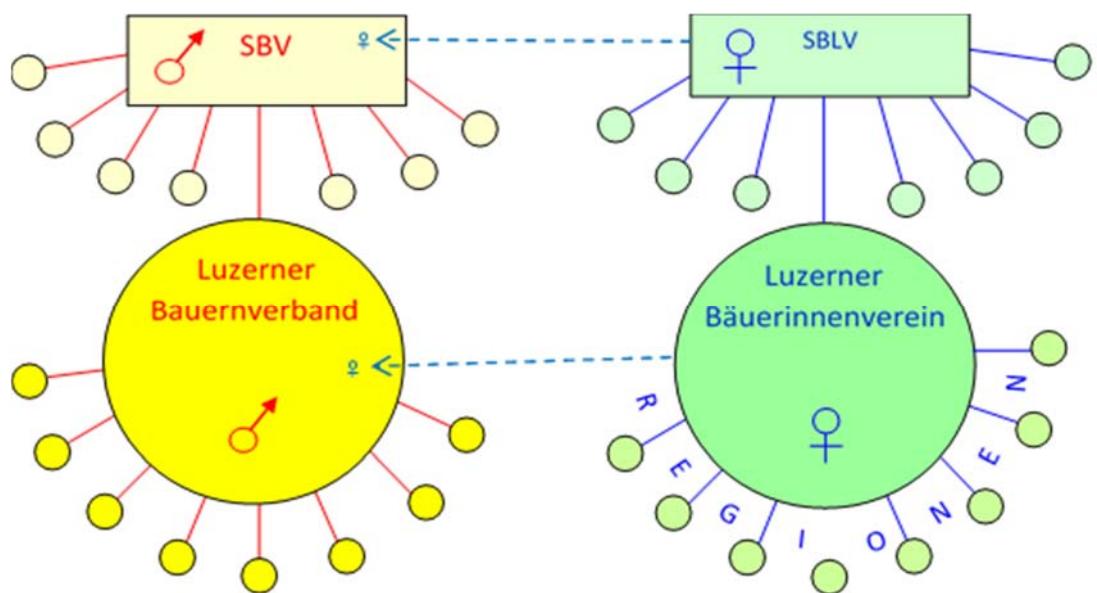
Basis durch eine Neustrukturierung verbessert worden (siehe Abb. 1 und aktuelles Organigramm im Anhang 11): Auf regionaler Ebene wurden neu ungefähr 10 Regiovertreterinnen eingesetzt, die als direkte Ansprechpartnerinnen und Vermittlungspersonen zwischen den Kommissionsmitgliedern und den kommunalen Kontaktpersonen (Ortsvertreterinnen) tätig sind (zur Fusion auf regionaler Ebene siehe Kapitel 4.2).

Abb. 1: Organisation der Kommission „Bäuerinnen“ vereinfacht

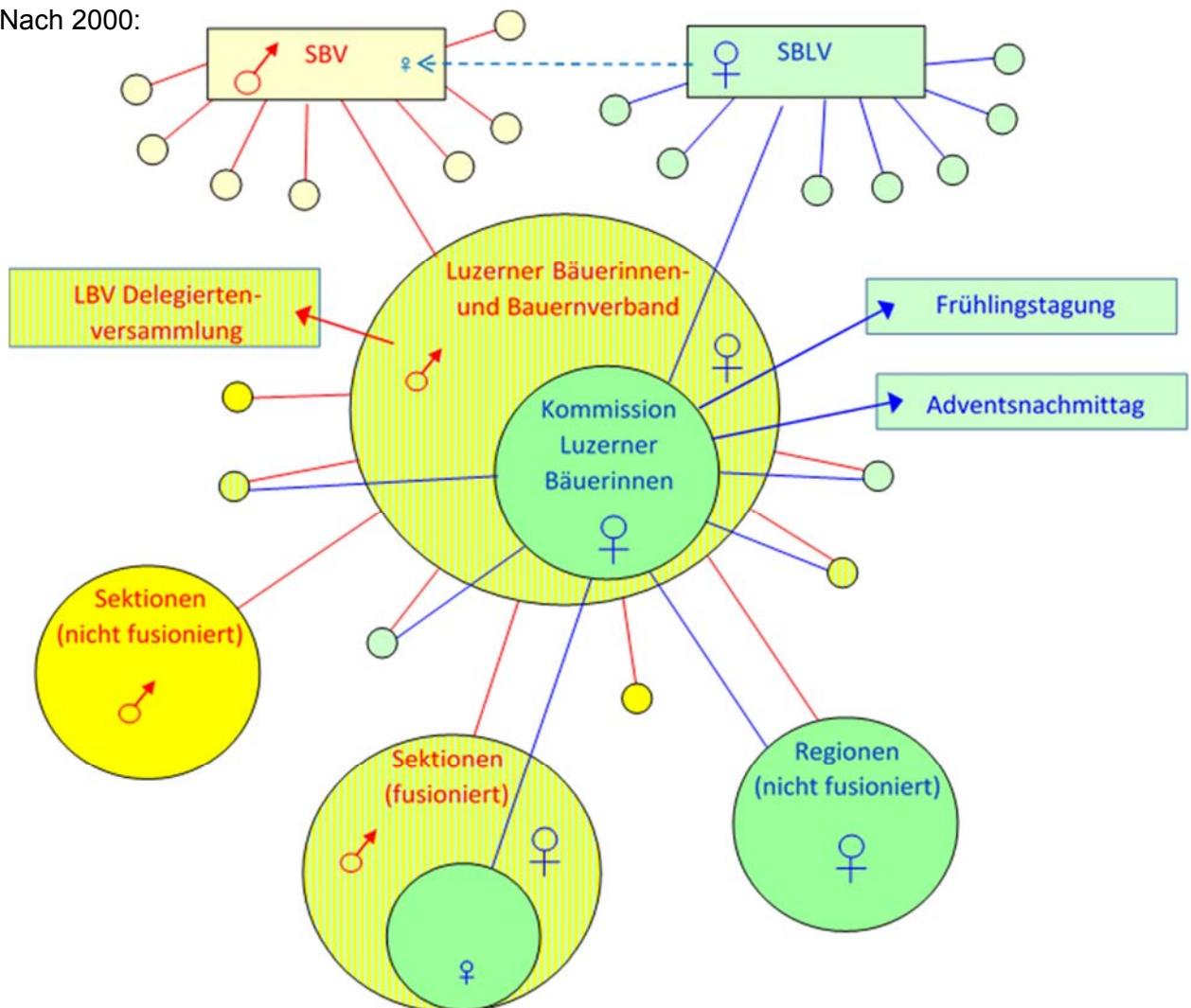
Die Mitglieder der Kommission Bäuerinnen nennen seit einigen Jahren Ihr Gremium „Luzerner Bäuerinnen“, weil der Begriff „Kommission“ nach Auskunft der amtierenden Präsidentin zu vielen Rückfragen und ständigem Erklärungsbedarf geführt habe.

Schaut man die Strukturen der Kantonalen Bäuerinnen- und Bauernorganisation vor und nach der Fusion an, dann ergibt sich schematisch folgendes Bild:

Vor 2000:



Nach 2000:



Auch auf Kantonsebene gab es seit der Fusion Umstrukturierungen: Um die Verbandsarbeit noch effizienter ausführen zu können, wurde im Jahr 2011 der Vorstand auf 9 Mitglieder reduziert, die jeweils für ein Ressort zuständig sind. Die vorherigen sogenannten „Fachkommissionen“ sind zu „Ressorts“ umstrukturiert worden, wobei unter anderem die „Fachkommission Bäuerinnen“ zu "Kommission Bäuerinnen" umbenannt wurde.

Seit dem Jahr 2013 gibt es auch einen kantonalen Landwirtschaftsrat, an dem der Vorstand, die PräsidentInnen der regionalen Sektionen und die jeweiligen landwirtschaftlichen VertreterInnen des Kantonsrates teilnehmen. Der Landwirtschaftsrat kommt dreimal jährlich zusammen, verfasst politische Parolen, übermittelt die Anliegen der Basis an den Vorstand und vice versa und wählt die Delegierten für den SBV und den SBLV.

4 Rahmenbedingungen der Fusion

Der Zusammenschluss der Luzerner Bäuerinnen- und Bauern zu einem gemeinsamen kantonalen Dachverband ist schweizweit einzigartig. Wie kam es im Kanton Luzern dazu? Was waren die damaligen Rahmenbedingungen, die eine Fusion vorangetrieben und ermöglicht haben?

4.1 Überdenken der Geschlechterrollen

Die Zeit, als der Luzerner Bauernverband die Bäuerinnen vermehrt in ihre Diskussionen einzubinden begann und die Bäuerinnen ihrerseits zunehmend mehr Mitspracherecht einforderten, war geprägt von einem allgemeinen gesellschaftlichen Überdenken der Geschlechterrollen und von der zunehmenden Forderung nach Gleichstellung von Frau und Mann. Laut den damaligen MandatsträgerInnen der beiden Organisationen sei dieser gesellschaftliche Wandel nicht an der Bauernbranche vorbeigegangen: Das im Jahr 1971 auf nationaler Ebene sowie auch im Kanton Luzern eingeführte Frauenstimmrecht habe die Fusion sicherlich mitbeeinflusst. „Ein aufgeschlossener Bauer konnte nicht dagegen sein, dass die Bäuerinnen einen höheren Stellenwert im Verband bekommen“, erklärt Alois Hodel, ehemaliger Geschäftsführer des LBV. Deswegen sei die Fusion bei den meisten Bauern nicht auf grossen Widerstand gestossen.

Für die Umsetzung der Fusion waren jedoch gewisse progressive Persönlichkeiten massgebend: Auf der einen Seite selbstbewusste Bäuerinnen, die sich auch für betriebswirtschaftliche und agrarpolitische Themen interessierten und mitentscheiden wollten, auf der anderen Seite offene Bauern, die davon überzeugt waren, dass Frauen auch in der Landwirtschaft gleichberechtigt sein sollen. „Aber es war natürlich auch eine Generationenfrage: Während die jungen Bäuerinnen sagten, die Fusion ist doch selbstverständlich, wir tragen die Verantwortung auf dem Betrieb ja auch mit, meinte die ältere Generation, wir Frauen sind doch fürs Haus zuständig“, fügt Trudy Lötscher hinzu.

4.2 Bereitschaft zur Zusammenarbeit

Neben dem gesellschaftlichen Wandel waren gegenseitiger Respekt, Wohlwollen und der Wille zur Zusammenarbeit von grosser Bedeutung. „Solidarität ist sicher ein wichtiges Element. Man darf nie denken, der oder die hat einen Vorteil, der für mich zu einem Nachteil wird“, betont Josef Dissler, ehemaliger Präsident des LBV zur Zeit der Fusion. Natürlich habe es auch ab und zu Unstimmigkeiten gegeben, es seien auch mal Tränen geflossen, vor allem wenn es um religiöse oder ideologische Anliegen ging. Aber im Allgemeinen herrschte ein angenehmes Diskussionsklima, das ein Ausdiskutieren und Suchen nach gemeinsamen Lösungen ermöglichte. Gegenseitige Akzeptanz als gleichwertige PartnerInnen müsse in den

Köpfen der Mitglieder vorhanden sein. Und die Tatsache, dass die damalige Präsidentin und die Vizepräsidentin der Bäuerinnen schon vor der Fusion als beratende Mitglieder an den Vorstandssitzungen der Bauern anwesend gewesen sind, habe für die Zusammenarbeit auch eine Diskussionsgrundlage geschaffen, auf der aufgebaut werden konnte.

4.3 Rein bäuerliche Interessenvertretung

Wie bereits im Kapitel 2 zur Fusionsgeschichte erwähnt wurde, war eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Fusion die Forderung des ehemaligen Bauernverbands, nur sogenannte „Bäuerinnen“, d.h. nur Frauen, deren Ehemänner oder sie selber einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, in den LBV aufzunehmen. Diese Forderung hatte die Auflösung des ehemaligen Luzerner Bäuerinnenvereins zur Folge, da in Letzterem laut Statuten auch „der Landwirtschaft nahestehende Frauen“ (Anhang 3, Art. 4) zugelassen waren. Wie ZeitzeugInnen berichteten soll es durch die Fusion zwar nicht zum Ausschluss von Personen gekommen sein, aber die Fusion sei unter den ehemaligen Mitgliedern des Luzerner Bäuerinnenvereins z.T. auch umstritten gewesen.

Eine weitere Bedingung für die Fusion waren die starken standesinternen Interessen, die über andere gestellt wurden. Dies zeigt unter anderem die Überbrückung von parteipolitischen Interessen: Bereits vor der Fusion wurde das Präsidium in beiden Organisationen abwechselungsweise von liberalen (FDP-Mitgliedern) und konservativen (CVP-Mitgliedern) Bäuerinnen und Bauern geführt. Die Bäuerinnen und Bauern waren es daher bereits vor der Fusion gewohnt, Sachpolitik über Parteipolitik zu stellen.

5 Wirkungsanalyse der Fusion

Zur Erstellung der Wirkungsanalyse des Integrationsmodells LBV wurden mit insgesamt zwölf ehemaligen und aktuellen AkteurlInnen des LBV Leitfadeninterviews durchgeführt. Ausserdem sind die vom Verband zur Verfügung gestellten quantitativen Daten zur Frauenbeteiligung beigezogen worden. Als Faktoren dienten hauptsächlich qualitative Aussagen zur Fusion (Vorteile und Nachteile, erwarteter und festgestellter Nutzen, Aufgaben- und Rollenverteilung, Hindernisse und Erfolgsfaktoren) sowie auch quantitative Angaben zur Anzahl Frauen in den Gremien des LBV.

Die Interviews enthielten folgende Leitfragen:

- Wie wirkt sich die Fusion heute auf das aktuelle Verbandsleben aus? Wie nehmen die einzelnen Personen die Fusion war?
- Wie hat sich seither die Zusammenarbeit zwischen den Bäuerinnen und Bauern entwickelt?
- Wie gross ist der Anteil von Frauen in den Gremien des LBV?
- Was sind die Bewegründe sowie die hemmenden und fördernden Faktoren der Mandatsträgerinnen für ihr Engagement beim LBV?

5.1 Vor- und Nachteile der Fusion

„Wir sind zusammengewachsen und leben es auch“, antwortete der aktuelle Präsident Jakob Lütolf auf die Frage, wie die gemeinsame Identität der beiden vorherigen Organisationen seit der Fusion gewachsen sei. Dies komme vor allem im neuen Namen „Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband“ gut zum Ausdruck. Auch wenn das Zusammengehörigkeitsgefühl immer noch wachsen könne, sei der neue Name des Dachverbandes für sie zu einem Automatismus geworden, den sie immer wieder betonen. Dass durch die Fusion die Präsenz ihres Berufstandes in der Öffentlichkeit grundsätzlich gestärkt werden konnte, bestätigen alle befragten MandatsträgerInnen. Die Kommunikation gegen aussen sei jetzt einerseits einheitlicher, andererseits breiter abgestützt und bekäme somit mehr Gewicht.

Auf Seiten der Bäuerinnen wird die Fusion grundsätzlich als positiv wahrgenommen, denn seit der Fusion würde ihrer Arbeit und ihren Anliegen im Allgemeinen mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Durch gemeinsame politische Stellungnahmen bekämen die Bäuerinnen mehr Möglichkeiten, sich auch bei (agrarpolitischen und betriebswirtschaftlichen Themen einzubringen.

Allerdings: vor allem bei politischen Debatten müssen sich die Frauen aktiv und gezielt einbringen, um in den Medien zu Wort zu kommen, da normalerweise meistens der Präsident

von den Medienschaffenden um seine Meinung gefragt wird. So meinte eine Mandatsträgerin: „Es ist unsere Schuld, wenn wir den Männern das Feld überlassen!“

Ein Jahr nach der Fusion schrieb die damalige Fachkommission „Bäuerinnen“ im Jahresbericht von 2001 (alle Jahresberichte sind einsehbar im Archiv des LBV): „Unsere Zusammenarbeit mit dem Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband läuft gut. Wir haben so auf nationaler Ebene grössere Bedeutung und können unsere Anliegen besser vertreten.“ Dass die allgemein als konstruktiv beschriebene Zusammenarbeit bis jetzt andauert, bestätigt auch die aktuelle Vizepräsidentin des LBV und Präsidentin der Luzerner Bäuerinnen Regula Bucheli: „Unsere Anliegen und Projekte werden vom Vorstand LBV stets wohlwollend aufgenommen, so dass vieles umgesetzt werden kann.“ Das angenehme Arbeitsklima sei aber auch der Vorarbeit ihrer Vorgängerinnen zu verdanken, die sich im Vorstand für die Gleichstellung der Bäuerinnen mit den Bauern eingesetzt hätten.

5.1.1 Anlaufschwierigkeiten

In den ersten Jahren nach der Fusion seien gewisse Anliegen schwieriger durchzubringen gewesen, erzählten die ehemaligen Vorstandsmitglieder. Als erste Frauen im Vorstand hätten sie viel Mut zur Mitverantwortung, Durchsetzungswillen und eine gewisse Geschicklichkeit gebraucht, um sich im Vorstand einbringen zu können. Diese Bemühungen spiegeln sich unter anderem in den Jahresvorsätzen der damaligen Fachkommission „Bäuerinnen“ im Jahresbericht 2004 wieder: „Wir beteiligen uns aktiv und verharren nicht passiv, um nachher zu erkennen, dass andere Entscheide gefällt haben, ohne die Anliegen der Bäuerinnen mit einzubeziehen. Dieser Vorsatz verlangt sehr viel Einsatz und Energie. Dieser Vorsatz ist oft unbequem. Dieser Vorsatz hinterlässt aber auch das gute Gefühl, am Veränderungsprozess teilgenommen zu haben.“

Interessens- oder Strategiekonflikte waren auch Teil des Prozesses des Zusammenwachsens: Wie eine ehemalige Mandatsträgerin erzählte, mussten sich die ersten Frauen im Vorstand darum bemühen, dass auch sozialen Themen Gehör und finanzielle Unterstützung verschafft wurde, da sie den produktionstechnischen Bereichen tendenziell untergeordnet worden seien.

In einer Meinungsumfrage zur Fusion im Jahr 2008 (Anhang 10) schrieben damalige Mandatsträgerinnen, dass ein Teil der Selbstständigkeit der Bäuerinnen aufgegeben worden sei, da sie die Finanzierung ihrer Projekte von der Männermehrheit im Vorstand absegnen lassen müssen. Ein schriftliches Festhalten der Rechte, des Budgets und der Vertretungen der Bäuerinnen zur Zeit der Fusion wurde von den Frauen als empfehlenswert erachtet. Auf Seiten der damaligen Mandatsträger war man laut der Umfrage mit dem bisherigen Verlauf der Zusammenarbeit zufrieden und empfand die Fusion in Bezug auf die partnerschaftliche Verbandsführung, Kommunikation und Synergien vorteilhaft. Der Einbezug der Bäuerinnen in

die Gremien auf allen Verbandsebenen könne jedoch noch mehr gefördert werden. Auch sei durch den grossen Vorstand die Umsetzung der Projekte teilweise verlangsamt worden, da die gegenseitige Absprache mehr Zeit in Anspruch nehmen würde. Mit der Einführung von Regio- und Ortsvertreterinnen und einer Reduktion des Vorstandes auf 9 Personen versuchte man die Zusammenarbeit und Integration der Bäuerinnen zu verbessern.

5.1.2 Wahrnehmung der aktuellen Situation

Wie hat sich die Situation seither weiterentwickelt? Wie wird heute die Zusammenarbeit wahrgenommen? Laut den befragten aktuellen Mandatsträgerinnen können sie sehr selbstständig ihre Projekte auswählen, dem Vorstand vorlegen und diese meistens auch durchführen. Dazu benötigten sie vor allem Fingerspitzengefühl und gut ausgearbeitete Projektvorschläge. Über ihr Netzwerk (siehe Abb. 1), bestehend aus 10 Regiovertreterinnen und mehreren Ortsvertreterinnen pro Region, bemüht sich die Kommission „Bäuerinnen“, die Anliegen der Bäuerinnen von der Basis aufzunehmen, diese zu verarbeiten und sie dann mit Unterstützung vom Marketingteam der Geschäftsstelle des LBV in ausgearbeiteten Projektvoranschlägen vor den Vorstand zu bringen, wie das z.B. beim Projekt „agriPrakti“ der Fall war: Lanciert von der Kommission „Bäuerinnen“ bietet der LBV seit dem Jahr 2013 auf privater Basis das Bildungsjahr „Hauswirtschafts-agriPrakti“ an. Dieses richtet sich vor allem an Jugendliche, die sich nach der obligatorischen Schulzeit in einem Zwischenjahr neue fachliche und persönliche Kompetenzerweiterungen im Bereich Land- und Hauswirtschaft aneignen wollen. Das Projekt sei momentan noch defizitär, doch der Vorstand erachte die Investition in die Ausbildung der jungen Generation, in diesem Fall hauptsächlich Frauen, als wichtig.

Auf die Frage, ob die Kommission „Bäuerinnen“ über ein eigenes Budget verfüge, antwortet Frau Bucheli: „Die Kommission der Bäuerinnen erstellt Ende Jahr ein eigenes Budget, das dann in das Budget vom LBV einfließt.“

5.2 Aktivitäten des LBV – Zusammenarbeit von Bäuerinnen und Bauern

Bezüglich der Vereinsaktivitäten organisieren sich Bäuerinnen und Bauern auf kantonaler Ebene immer noch mehrheitlich getrennt (auf regionaler und kommunaler Ebene ist es unterschiedlich). „Aber das ist auch gut so! Es braucht auch Platz für geschlechterspezifische Themen. Es herrscht einfach eine andere Atmosphäre, wenn Frauen unter sich sind und das ist gut fürs eigene Wohlbefinden“, erklärt Rosy Schmidli, ehemalige Vizepräsidentin des LBV und ehemalige Vizepräsidentin der Kommission „Bäuerinnen“.

5.2.1 Anliegen der Bäuerinnen

So organisiert die Kommission „Bäuerinnen“ neben der Frühjahrestagung, der Adventsfeier und den Bäuerinnenferien auch Diskussionsabende zu geschlechterspezifischen Themen wie z.B. die rechtliche und soziale Absicherung der Bäuerin oder Weiterbildungsanlässe zu sicherem und professionellem Auftreten. Ausserdem gibt es einmalige Austauschtreffen für Bäuerinnen, die zu spezifischen sozialen Themen wie z.B. „Generationenwechsel durch Hofübergabe“ ihre Erfahrungen austauschen wollen. Die Idee dieses Erfahrungsaustausches ist im Jahr 2016 aus einer verbandsinternen Zusammenarbeit mit dem kantonalen bäuerlichen Sorgentelefon „Offeni Tür i de Not“, der Geschäftsstelle und der Kommission „Bäuerinnen“ des LBV entstanden.

5.2.2 Gemeinsame Drehscheibe

Es gibt aber auch Veranstaltungen wie gemeinsame Tagungen oder Kundgebungen zu Themen, die Frau und Mann interessieren. „Was den Bauern beschäftigt, das beschäftigt auch die Bäuerin“, meint der ehemalige Präsident Josef Dissler. Einer der Vorteile des geschlechtergemischten Verbands sei nämlich die Tatsache, dass nicht mehr losgelöst vom Geschlecht diskutiert würde. Durch die gemeinsamen Veranstaltungen, Vorstandssitzungen und die Nutzung derselben Infrastruktur und Geschäftsstelle entstünden ein guter Informationsfluss und eine breitere Meinungsvielfalt.

Das Bauernsekretariat in Sursee als gemeinsame „Drehscheibe“ hat laut den Befragten noch weitere Vorteile: Erstens konnte durch die Anstellung der Kommissionsmitglieder „Bäuerinnen“ ein grosser Anteil von der zuvor meist ehrenamtlich ausgeführten Arbeit professionalisiert werden. Die MandatsträgerInnen haben geschlechtsunabhängig denselben Lohn. Zweitens führten eine professionell geführte Geschäftsstelle, eine gemeinsame Administration und gemeinsames Agrarmarketing zu beträchtlichen Finanz- und Arbeitseinsparungen. Laut den befragten Personen verfügen die Bäuerinnen durch diese Zusammenarbeit über viel mehr finanzielle Mittel und „Womenpower“, als wenn sie dies alleine machen würden. Ein Vergleich mit Bäuerinnen anderer Kantone würde dies deutlich zeigen. Drittens sind die Bäuerinnen seither geographisch näher bei den anderen Dienstleistungen und Ressorts des LBV, z.B. befindet sich die Redaktion der BauernZeitung Zentralschweiz/Aargau im selben Haus in Sursee. Und viertens können über die neue Mitgliedschaftserfassung per BetriebsleiterIn bei den regionalen Sektionen alle Bäuerinnen der rund 6000 Landwirtschaftsbetriebe des Kantons Luzern in den Dachverband eingebunden werden. Der ehemalige Bäuerinnenverein zählte nur rund 2000 Bäuerinnen, die einen jährlichen Mitgliedbeitrag bezahlten. Der Nachteil der neuen Mitgliedererfassung ist jedoch das fehlende kantonale Mitgliederregister der Bäuerinnen, da sie oft indirekt über ihren Mann als Betriebsleiter den Sektionen des LBV angeschlossen sind, wenn sie nicht selber Betriebsleiterinnen sind.

5.3 Fusion auf regionaler Ebene

Die Fusion auf regionaler Ebene ist laut der aktuellen Befragung noch nicht ganz vollzogen und kommt z.T. nur langsam voran. Vielerorts sind noch geschlechtergetrennte Organisationsstrukturen vorhanden. Trotz der Empfehlung des Dachverbandes an seine Mitglieder, die Bäuerinnen in die bestehenden regionalen Sektionen zu integrieren oder neue geschlechtergemischte Vereine zu gründen, sind die regionalen Entwicklungen bis jetzt sehr unterschiedlich vorangekommen. Dies sind Anzeichen dafür, dass die Top-Down Strategie des Verbands zur Fusion nicht überall gleichgut funktioniert und die Entwicklung der regionalen Sektionen sehr personen- und situationsabhängig ist.

Am einfachsten scheint die Fusion bei Neugründungen von regionalen Vereinen zu sein, da in diesem Falle von Anfang an geschlechtergemischte Vereinsstrukturen aufgebaut werden können. Die Integration von Bäuerinnen in ältere Strukturen wie z.B. Landi-Genossenschaften scheint hingegen schwieriger zu sein, da dort nur die offiziellen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen (gem. Definition in der LBV) von Landwirtschaftsbetrieben Mitglieder sein können. Zwar erledigen im Kanton Luzern laut der kantonalen Strukturdatenerhebung von 2017 gemäss Selbstdeklaration die Ehefrauen und Partnerinnen („BetriebsleiterInnen“) 36% der Betriebsarbeiten (siehe Anhang 12)⁴. Aber in der überwiegenden Mehrheit werden die Betriebe von Männern bewirtschaftet und folglich sind überwiegend auch Männer mit der Unternehmensführung betraut: gemäss Auskunft des Bundesamts für Landwirtschaft wurden im Jahr 2000 lediglich 2.86% der Luzerner Landwirtschaftsbetriebe offiziell von Frauen geleitet, im Jahr 2017 ist dieser Anteil dann auf 3.76% gestiegen (Anhang 12). Ausserdem argumentierten befragte MandatsträgerInnen, dass die Zielsetzungen der Land-Sektionen des LBV eher „Männerthemen“ wie Ökonomie, Landtechnik oder Betriebswirtschaft beinhalten und dass deswegen nicht viele Frauen darin vertreten sind. Auf der anderen Seite ist die Mitgliedschaft der Landi-Genossenschaften beim LBV umstritten. So meinte z.B. eine Mandatsträgerin: „Landis sollten aus dem LBV austreten, die vertreten nicht die Bäuerin, die wollen nur verkaufen. Die haben nicht dieselben Interessen.“

5.4 Informationsaustausch zwischen den Ebenen

Für die Umsetzung der Fusion auf regionaler und kommunaler Ebene scheint der Informationsaustausch zwischen den drei Ebenen ausschlaggebend zu sein. Bis zur Einführung der Regio- und Ortsvertreterinnen und des Landwirtschaftsrats habe der

⁴ Die Daten basieren auf einer Selbstdeklaration anlässlich der Datenerhebung 2017 der kantonalen Abteilung für Landwirtschaft und Wald. Es musste jeweils angegeben werden, ob die Betriebsleiter resp. Betriebsleiterinnen weniger als 50%, zwischen 50 und 75% und mehr als 75% der Betriebsarbeiten erledigen; diese Angabe wurde nicht verifiziert. Daher sind die absoluten Zahlen tendenziell zu hoch. Die Verhältnisse sollten aber stimmen. Berücksichtigt wurden alle aktiven Ganzjahresbetriebe und Betriebsgemeinschaften. Kanton Luzern (2017)

Informationsfluss zwischen den verschiedenen Ebenen nur schlecht funktioniert, da die Verbindungen und die Austauschmöglichkeiten fehlten. Mittlerweile gibt es Regionen wie z.B. das Entlebuch, wo die Ortsvertreterinnen untereinander über ihr regionales Bäuerinnenforum gut vernetzt sind und viele gemeinsame Anlässe organisieren, mit dem Ziel, die Landwirtschaft und Agrarpolitik auf regionaler Ebene zu beeinflussen. Hilfreich dabei sei die Tatsache, dass sie in ihren regionalen Gremien auch Vorstandsmitglieder des LBV haben, die gut über den aktuellen Stand des Dachverbandes informiert sind und jeweils als Vermittlungspersonen dienen können.

Ebenfalls würden die drei jährlichen Sitzungen des Landwirtschaftsrats den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Ebenen sehr vorantreiben, da einerseits die Anliegen der Basis an den Vorstand und andererseits die Strategien des Vorstandes an die Basis vermittelt werden können. Somit fühlen sich die Regio- und Ortsvertreterinnen unterstützt und nützlich, oder wie es eine von ihnen formulierte: „Die Basis ist das A und O des Verbandes. Wenn der Vorstand nicht weiß, wo es unten drückt, kann er auf kantonaler Ebene nicht arbeiten.“

Das Einbinden der Bäuerinnen auf kommunaler und regionaler Ebene ist auch sehr vom sozialen Netzwerk und persönlichen Engagement der Orts- und Regiovertreterinnen abhängig. Sie pflegen den Kontakt zu den Bäuerinnen, übermitteln die Informationen zwischen dem LBV und den Bäuerinnen und organisieren regionale oder kommunale Vereinsaktivitäten. Der elektronische Informationsaustausch per E-Mail zwischen den Bäuerinnen scheint jedoch noch nicht überall gleichgut zu funktionieren. Die Informationen der Kommission „Bäuerinnen“ würden nicht von allen Regio- und Ortsvertreterinnen rechtzeitig an die Bäuerinnen weitergeleitet und die E-Mails würden nicht von allen Bäuerinnen regelmäßig kontrolliert. Es stellt sich daher die Frage, welches Kommunikationsmittel für die verbandsinterne Kommunikation am effektivsten ist.

5.5 Aufgaben- und Rollenverteilung

5.5.1 Aufgaben- und Rollenverteilung im LBV

Laut den befragten Personen haben sich seit der Fusion nicht nur die Tätigkeitsbereiche der Bäuerinnen vervielfältigt, der LBV verfügt auch über deutlich mehr finanzielle Mittel, Mitspracherecht und Möglichkeiten, um auf die diversen Anliegen der Bäuerinnen einzugehen. In Bezug auf die verbandsinterne Aufgabenverteilung fällt jedoch auf, dass gewisse traditionelle Geschlechterrollen⁵ aus dem bäuerlichen Alltagsleben auch im Verbandsleben

⁵ „Der Begriff der Geschlechterrolle ist im Kontext der Unterscheidung von *sex* (Geschlecht als biol. Merkmal) und *gender* (Geschlecht als soziales Merkmal) entstanden und bezieht sich darauf, dass weiblichen und männlichen Personen Eigenschaften und Verhalten zugeschrieben werden, die kult. vermittelt sind und nicht auf schlichten biol. Notwendigkeiten basieren.“ Abele, A. (2014). *Geschlechterrolle*. In M. A. Wirtz (Hrsg.), Dorsch – Lexikon der Psychologie (18. Aufl., S. 624). Bern: Verlag Hogrefe Verlag.

(weiter)existieren. Das für das Jubiläum „150-Jahre LBV“ im Jahr 2009 erstellte Bild (siehe unten) der Künstlerin Simone Erni bringt diese traditionelle Geschlechterrollen gut zum Ausdruck: Die Bäuerin mit dem Kind in den Armen wirkt fürsorglich und nach innen gerichtet, der Bauer am Marktstand mit den Erzeugnissen ist nach aussen gerichtet.



Abb. 2: Bild erstellt von Simone Erni zum Jubiläum „150-Jahre LBV“

Diese geschlechterspezifische Aufgaben- und Rollenverteilung spiegelt sich z.T. auch in den Zuständigkeitsbereichen der MandatsträgerInnen des LBV wieder. Laut den befragten Personen sind es vorwiegend Frauen, die in den Gremien für hauswirtschaftliche oder soziale Aufgaben zuständig sind. Betriebswirtschaftliche, agrarpolitische oder technische Aufgaben werden mehrheitlich von Männern ausgeführt. Die beiden weiblichen Vorstandsmitglieder des LBV haben momentan die Ressorts „Bäuerinnen“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ unter sich, wobei seit der Fusion auch die Ressorts „Bildung“ und „Soziales“ von Frauen geführt worden sind. Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen des LBV wie der Haushaltsservice „AgriHome“ oder das Angebot des Bildungsjahrs „Hauswirtschaft – agriPrakti“ sind beides Initiativen der Kommission „Bäuerinnen“. Auch wurde lange die Mehrheit der Veranstaltungen für die Bäuerinnen hauptsächlich sozialen oder hauswirtschaftlichen Themen gewidmet: Wie es die Kommission „Bäuerinnen“ im Jahresbericht 2010 schrieb, fand die erste Politveranstaltung für

Bäuerinnen unter dem Namen „Politik aktuell für die Bäuerin“ erst zehn Jahre nach der Fusion statt.

5.5.2 Öffentliche Wahrnehmung

Auch bei öffentlichen Anlässen werden die Bäuerinnen oft mit der Hauswirtschaft in Verbindung gebracht, wie z.B. an der Zentralschweizer Frühlingsmesse „Luga“, an der die Bäuerinnen in der Kocharena für das Herstellen und Anbieten von einheimischen Lebensmitteln zuständig sind. Laut den befragten Mandatsträgerinnen sei dies eine gute Möglichkeit, der Öffentlichkeit die bäuerliche Hauswirtschaft als Stolz der Luzerner Bäuerinnen zu präsentieren. Die aktuelle Kommission „Bäuerinnen“ bemüht sich sehr, ein positives Bild „der Bäuerin“ zu vermitteln, welches sie unter anderem auf ihrer Kommunikationskarte „Bäuerin – ein Gewinn für alle“ vom Jahr 2010 (siehe unten) und auf der Internetseite des LBV kommuniziert: „Bäuerin sein ist IN und wir sind stolz darauf. Mit dieser positiven Haltung steht die Kommission Bäuerinnen für die Anliegen der Frauen auf den Landwirtschaftsbetrieben ein. Allium (Zierlauch), die Blume auf unserer Kommunikationskarte, trägt viele einzelne Blüten. Jede für sich einzigartig - zusammengefügt ein wunderbares Ganzes. Wir sehen diese Blume auch symbolisch für die Bäuerinnen.“⁶

⁶ LBV (2017): *Luzerner Bäuerinnen. Ein Gewinn für alle.*
<https://www.luzernerbauern.ch/verband/baeuerinnen.html> (konsultiert am 18.10.17).



Abb. 3: Kommunikationskarte der Kommission „Bäuerinnen“⁷

Die aktuelle Kommission „Bäuerinnen“ organisiert auch Diskussionsabende, an denen geschlechterspezifische Aufgaben- und Rollenverteilungen im bäuerlichen Alltag diskutiert werden können. Im Herbst 2017 fand z.B. unter dem Titel „Bäuerin, mehr als Bauers Frau?“ eine Veranstaltung für Bäuerinnen statt, mit dem Ziel, die Vorstellungen und Definitionen „der Bäuerin“ aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten und zu überdenken. Denn die Aufgaben- und Rollenverteilung auf den Betrieben der befragten Mandatsträgerinnen scheint sich zu wandeln: Die meisten von ihnen sind auf ihrem Betrieb auch in der Betriebswirtschaft und Produktion (mit)verantwortlich oder haben ganze Betriebszweige unter sich.

5.5.3 Aufgaben- und Rollenverteilung im landwirtschaftlichen Betrieb

Genauso wie in anderen Berufsfeldern ein Wandel bezüglich Geschlechterrollen stattgefunden hat, so sei auch die Bäuerin auf dem Betrieb heute nicht mehr „nur Bauers Frau“. Auf die Frage, was denn eigentlich eine Bäuerin heutzutage ausmache, definierte sich eine Regiovertreterin folgendermassen: „Ich bin weder Hausfrau, noch nur Bäuerin. Ich bin Managerin. Ich mache das Büro, helfe auf dem Betrieb mit, wo es geht, der Haushalt läuft nebenbei, der läuft einfach, aber dazu muss man auch der richtige Typ sein. Ich unterstützte

⁷ ebenda

meinen Mann, wo es nötig ist und er muss mich aber auch machen lassen, ich brauche auch meine Freiheiten.“ Die Freiheit der Bäuerin bestünde darin, dass sie sich ihre Zeit selber einteilen kann, wie z.B. das Engagement beim regionalen Bäuerinnen- und Bauernverein.

Eine andere Regiovertreterin sieht ihr „Bäuerin-Sein“ als eine „Lebensweise“, die sie unabhängig von ihrer Ausbildung zusammen mit ihrem Mann lebt. „Eine Bäuerin ist eine Frau, die dieses Lebensmodell mit ihrem Partner teilt und unterstützt und dabei sich selbst bleibt. Das ist für mich eine Bäuerin und nicht eine, die den Fachausweis Bäuerin hat.“ Und dennoch sei es eine Lebensweise, die immer noch sehr traditionell geprägt und in Bezug auf Veränderungen nicht so schnelllebig sei wie andere Lebenswelten. Der Wandel der Geschlechterrollen in der Schweizer Landwirtschaft finde nur sehr langsam statt und würde z.T. immer noch sehr traditionell gehandhabt. So ist es für die meisten der befragten Mandatsträgerinnen selbstverständlich, dass sie neben ihrem Engagement für den LBV ihre Tätigkeiten auf dem Betrieb weiterführen. Vor allem die seit den 1990er Jahren in feministischen Theorien sogenannte „Sorgearbeit“, die bezahlte oder unbezahlte Arbeit für Betreuung oder Pflege anderer Personen sowie häusliche Pflege beinhaltet, wird vorwiegend von den Bäuerinnen geleistet. Die Mandatsträgerinnen stehen somit oft unter dem Druck, Haushalt, Betrieb und Mandat unter einen Hut zu bekommen, was die Gefahr einer Überlastung mit sich bringt. Dieser Druck äusserte sich unter anderem in der Aussage einer Mandatsträgerin: „Mein Mann hat mir heute gesagt, er bräuchte eine zweite Frau.“

Die z.T. noch traditionell geprägte Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in der Landwirtschaft spiegelt sich auch in der Ausbildung der Mandatsträgerinnen wieder. Nur wenige der Mandatsträgerinnen seien offiziell Betriebsleiterinnen oder hätten das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis „Landwirtin“ erworben. Die meisten hätten in ihren Betrieb eingehiratet, wobei die ältere Generation bereits auf Bauernhöfen aufgewachsen sei und oftmals nicht eine ausserbetriebliche Ausbildung absolvieren durfte/konnte. Die Bäuerinnen der jüngeren Generation seien zunehmend Quereinsteigerinnen mit einer nicht landwirtschaftlichen Erstausbildung und/oder Absolventinnen der Berufsprüfung „Bäuerin mit Fachausweis FA“ (im Kanton Luzern haben im Jahr 2017 19 Bäuerinnen⁸ diesen Ausweis erhalten). Mit diesem Fachausweis können sich Frauen vollzeitlich oder berufsbegleitend in verschiedenen Modulen haus- und betriebswirtschaftliches Wissen aneignen und Direktzahlungen und Investitionskredite beziehen, falls sie später einen Betrieb führen. Laut Christine Bühler⁹, aktuelle Präsidentin des Schweizerischen Bäuerinnen- und

⁸ Bäuerinnen BP (2017). *Abschlussfeier „Bäuerinnen mit Fachausweis“ und „Diplomierte Bäuerin HFP“*. bbzn_lw_baeuerin_medien_2017_07_07Abschlussfeier.pdf (konsultiert am 15.10.17).

⁹ SRF (2013). *Frauen erobern Männerdomäne Landwirtschaft*.

<https://www.srf.ch/news/schweiz/frauen-erobern-maennerdomaene-landwirtschaft> (konsultiert am 20.9.17).

Landfrauenverbandes (SBLV), sei dies jedoch selten der Fall, da die Führung der Betriebe bei Hofübergaben immer noch mehrheitlich in Männerhände weitergegeben würde.

5.6 Frauenanteil in den Gremien des LBV

Was den Anteil an weiblichen Mandatsträgerinnen bei bäuerlichen Gremien anbelangt, so ist der Kanton Luzern mit einem Frauenanteil im kantonalen Verbandsvorstand von 20% (2 von 10) im Jahr 2017 schweizweit der Kanton mit der achthöchsten Frauenbeteiligung. Zudem wird eines der Vizepräsidien seit der Fusion im Kanton Luzern von einer Frau besetzt, was bis jetzt nur in sieben weiteren Kantonen der Fall ist. Der Frauenanteil des Vorstandes ist seit der Fusion konstant geblieben: Mit den zwei Frauen im Vorstand, die eine davon als Vizepräsidentin, ist somit die Quotenregelung, die bei der Fusion in der schriftlichen Vereinbarung zwischen den beiden Vereinen festgelegt worden ist (Anhang 6), bis jetzt eingehalten worden. Andere Quotenregelungen gibt es beim LBV nicht. Die Mehrheit der befragten Personen findet dies gut so und spricht sich gegen die Einführung von weiteren Quoten aus. Ansonsten bestünde plötzlich der Zwang, unbedingt eine Frau für ein Gremium finden zu müssen. Zu gross sei die Gefahr, dass diese Frau zu einer sogenannten „Quotenfrau“ würde, d.h. dazu benutzt würde, ein reines Männergremium zu verhindern. Vielmehr sollen jene Frauen gefördert werden, die Freude an der Verbandsarbeit sowie den Willen und die Kompetenzen dazu haben.

Nach aktuellem Stand befinden sich die Frauen beim LBV in allen Gremien in der Unterzahl: Der Anteil an Präsidentinnen von kantonalen Sektionen hat seit der Fusion sogar etwas abgenommen: Waren es im Jahr 2000 rund 9% (2 von 22), so sind es laut aktuellem Stand noch rund 6% (1 von 17). Anders verhält es sich mit der Anzahl an Präsidentinnen von regionalen Sektionen: Im Jahr 2000 waren es nur rund 3% (1 von 36), heute sind es rund 17% (5 von 29). Die Überzahl der männlichen Mandatsträger zeigt sich auch an den jährlichen Delegiertenversammlungen, der Frauenanteil beträgt dort momentan 24% (41 von 169). Im kantonalen Landwirtschaftsrat entspricht der Anteil weiblicher Mitglieder laut aktueller TeilnehmerInnenliste 11% (6 von 53).

Anders verhält es sich bei der Geschäftsstelle des LBV: Dort beläuft sich der Anteil von weiblichen Mitarbeiterinnen zurzeit auf 64% (21 von 33). Aus der Sicht des aktuellen Geschäftsführers Stefan Heller werden die Frauen als Mitarbeitende oder Mandatsträgerinnen auf Grund ihrer guten und zuverlässigen Leistung sehr geschätzt und bei der Rekrutierung bewusst gefördert.

Auch wenn es nicht immer einfach sei, Frauen für die Gremien des LBV zu finden, so habe laut den befragten Personen der Frauenanteil bei Rekrutierungen für die Verbandsorgane seit der Fusion generell zugenommen. Wichtig sei bei der Rekrutierung vor allem, dass sich die

Frauen gegenseitig ermutigen und „die Frauen dort ab[zu]holen, wo sie präsentieren können, was sie alles können“, meint die ehemalige Vizepräsidentin des LBV und ehemalige Vizepräsidentin der Kommission „Bäuerinnen“ Rosy Schmidli. Auch der Vorstand des LBV versucht die weiblichen Kandidatinnen bewusst zu fördern, indem er die regionalen Sektionen dazu auffordert, neben den anderen Kriterien für die Delegiertenwahl, wie die Vertretung unterschiedlicher Branchen und Ortschaften, weibliche Kandidatinnen aufzustellen.

Auf der Seite der Bäuerinnen verläuft die Rekrutierung oftmals über die persönlichen Netzwerke der Kommissionsmitglieder „Bäuerinnen“ und der Regio- und Ortsvertreterinnen. Sie wissen oft, welche Frauen sich für die Gremien eignen und können gemäss dem „Vorschlags- und Nominationsrecht für Bäuerinnen und Frauen in Funktionen und Chargen“¹⁰ „starke Frauen“ zur Wahl stellen. Letztere seien oftmals Frauen, die sich bereits vor ihrem Mandat im bäuerlichen Vereinsleben engagiert haben.

Auch scheint in Bezug auf die Anforderungen an eine Mandatsträgerin auf regionaler Ebene ein allgemeiner Wandel stattgefunden zu haben: Die ältere, eher traditionell geprägte Generation war der Meinung, dass eine Bäuerin nur dann in bäuerliche Gremien gewählt werden könne, wenn sie eine landwirtschaftliche Ausbildung hat. Diese enge Definition der „wahren“ Bäuerin hat sich mittlerweile z.T. geöffnet, was sich unter anderem an der Einführung der Regiovertreterinnen zeigt. Für Letztere sei nicht die Ausbildung der Frauen, sondern vor allem das Engagement für den bäuerlichen Verein ausschlaggebend.

¹⁰ „Das Vorschlags- und Nominationsrecht für Bäuerinnen und Frauen in Funktionen und Chargen verbleibt im Kreis der Bäuerinnen (Kontaktfrauen, Fachkommission), soweit statutengemäss nicht der LBV-Vorstand dafür zuständig ist.“ (siehe Vereinbarung vom 22.2.2000 im Anhang 6).

5.7 Motivationen der Mandatsträgerinnen

Die Aussagen der befragten Mandatsträgerinnen zu den Motivationen für ihr Engagement beim LBV können unter vier Hauptbeweggründen zusammengefasst werden:

5.7.1 Selbstermächtigung

„Mehr zu sein, als nur die Bäuerin auf dem Betrieb“, scheint für viele ein zentrales Motiv für ihr Engagement zu sein. Das Mandat in den Gremien des LBV ist für sie eine Möglichkeit zur Selbstermächtigung, oder mit den Worten einer Mandatsträgerin: „Es ist eine Herausforderung, als Frau in dieser Branche an der Spitze zu sein. Wir können das, wir müssen es uns einfach zutrauen.“ Die Mandatsträgerinnen sehen in ihrem Engagement einen Reiz, höhere Positionen in den Gremien einzunehmen, aktiv mitzureden und Entscheidungen, die auch sie betreffen, nicht ausschliesslich den Männern zu überlassen. Die Erfahrung, dass sie durch ihr Mandat etwas verändern oder bewirken können, scheint für ihr Engagement ausschlaggebend zu sein. Diese Form von Selbstermächtigung wird zudem durch ihre Freiheit bezüglich der Auswahl ihrer Vereins- oder Verbandsaktivitäten verstärkt.

5.7.2 Professioneller Erfahrungsgewinn

Zweitens bietet das Mandat beim LBV eine gute Möglichkeit, die eigene professionelle Erfahrung zu erweitern und sich weiterzubilden. Einerseits werden durch das Engagement die Berufsmöglichkeiten verbessert, andererseits stärkt es das persönliche Selbstbewusstsein. Durch die Teilnahme an den Sitzungen werden die Mitglieder über aktuelle agrarpolitische und betriebswirtschaftliche Themen informiert und können gleichzeitig ihr Wissen mit einbringen. Zudem organisiert die Kommission „Bäuerinnen“ regelmässig Weiterbildungsanlässe für die Bäuerinnen, deren Themenschwerpunkte sie selber bestimmen kann.

5.7.3 Nebeneinkommen

Drittens kann das Mandat auf kantonaler oder regionaler Ebene für die Bäuerinnen einen flexiblen Nebenjob darstellen, der ihnen als zusätzliche Einkommensquelle dient. Vor allem auf regionaler Ebene haben die Regiovertreterinnen einen grossen zeitlichen Gestaltungsfreiraum, da sie die Termine und den Ort ihrer Sitzungen und Veranstaltung selber bestimmen können. Natürlich gibt es auch fixe Termine, wie z.B. die Alpabfahrt, an denen der Verein präsent sein muss, aber vorher und nachher können sie sich ihre Zeit selber einteilen. Auf kantonaler Ebene müssen sich die Vorstandsmitglieder mehr den fixen Terminen des Vorstands anpassen, was von den Mandatsträgerinnen eine gewisse zeitliche Flexibilität verlangt. Die Vorstandssitzungen werden für ein ganzes Jahr festgelegt und können nicht verschoben werden.

5.7.4 Soziale Horizontweiterung

Viertens wird das Engagement beim LBV auch als eine soziale Austauschmöglichkeit wahrgenommen. Die Sitzungen und Veranstaltungen seien eine gute Möglichkeit, vom eigenen Betrieb wegzukommen, sich auszutauschen und nicht zu vereinsamen. Dies ist vor allem für diejenigen wichtig, die sehr kontaktfreudig sind und den direkten Austausch suchen, oder wie es eine Mandatsträgerin beschrieb: „Ich wohne sehr abgelegen. Wenn ich täglich nur dort oben wäre, dann würde ich 'versure'. Es ist für mich wichtig, dass ich ab und zu fortgehen kann.“

5.8 Bremsen und Hebel für Mandatsträgerinnen

Die erwähnten Bremsen und Hebel für das Engagement als Mandatsträgerin können folgendermassen zusammengefasst werden:

5.8.1 Vereinbarung von Betrieb, Familie und Mandat

Die grösste Herausforderung für Mandatsträgerinnen scheint die zeitliche Vereinbarung von Betrieb, Familie und Mandat beim LBV zu sein. Das Arbeitspensum für die Gremienarbeit der Frauen liegt zwischen 20 und 40%: Je höher die Position der Mandatsträgerin, desto unflexibler sind die Arbeitszeiten und desto grösser ist das Pensum. Wie im Abschnitt 4.3 zur Aufgaben- und Rollenverteilung aufgezeigt wird, sind die Bäuerinnen neben ihrem Mandat und den Zuständigkeitsbereichen auf dem Betrieb auch zum grössten Teil für die Sorgearbeit in der Familie und im sozialen Umfeld zuständig. Diese Sorgearbeit bedeutet für die Mandatsträgerinnen mehr Zeitdruck, ausserdem sind sie dadurch an ihren Wohnort gebunden. Aus diesem Grund brauchen sie für ein ausserbetriebliches Engagement Unterstützung und Verständnis von ihrer Familie oder ihrem nahen Umfeld, wie es eine Mandatsträgerin offenlegte: „Oft muss ich sagen, hör zu, morgen bin ich am Mittag nicht zu Hause. Diese fixen Termine der Vorstandssitzungen sind für ein Jahr gegeben. Und wenn dann schönes Wetter ist, muss ich meinem Mann sagen, du musst alleine heuen. Das braucht Verständnis und man muss sich arrangieren.“ Für das Engagement von Bäuerinnen scheint es daher förderlich zu sein, wenn der Partner, andere Mitglieder des (Generationen-)Betriebs oder Personen aus dem sozialen Umfeld einen Teil der Sorgearbeit wie Haushalt oder Kinderbetreuung übernehmen. Dies verlangt von allen Beteiligten eine gewisse Flexibilität: Die Frauen müssen ihre Sorgearbeit anderen Personen anvertrauen, und diese müssen sich zeitlich dem Engagement der Frauen anpassen können. Schwierig wird es laut den Befragten dann, wenn der Partner auch sehr häufig ausserbetrieblich engagiert ist oder das soziale Umfeld fehlt.

5.8.2 Finanzielle Entschädigung

Neben dem zeitlichen Druck spielt auch die finanzielle Entschädigung für das Mandat eine entscheidende Rolle: Was für die Vorstandsmitglieder auf kantonaler Ebene einen guten Nebenjob darstellt, ist auf regionaler- und kommunaler Ebene mit viel ehrenamtlichem Engagement verbunden. Die regionalen Sektionen verfügen meistens über ein geringes Vereinsbudget, so dass die Regio- und Ortsvertreterinnen nur minimal entschädigt werden können. Auf regionaler Ebene werden ihnen die Sitzungen und Spesen, als Ortsvertreterin nur die Spesen entschädigt. „Wegen dem Geld muss man es nicht machen, aber es trägt dazu bei, dass man nicht nein sagt“, erklärt eine Regiovertreterin. Da die Entschädigung nur minimal ausfällt, sei es zunehmend schwierig, Bäuerinnen für das Engagement beim LBV zu motivieren, weil dieses Engagement oft mit einem besser entlohten Nebenjob konkurriert.

5.8.3 Informelle Gleichberechtigung und Ausbildung

Ein Hebel für die Beteiligung der Frauen in den Gremien des LBV ist der allgemein fördernde Umgang mit ihnen. Ein offenes und nichtdiskriminierendes Diskussionsklima an den Sitzungen sowie die Förderung der weiblichen Kandidatinnen bei Rekrutierungen wurden als Beispiele dafür genannt. Dennoch braucht die informelle Gleichberechtigung mehr Zeit: Auch wenn auf formeller Basis die Grundlage für die Beteiligung von Frauen in den Gremien geschaffen worden ist, sind Letztere alle immer noch mehrheitlich von Männern besetzt – der Wandel in den Köpfen scheint z.T. nur langsam voranzugehen. Laut den Aussagen der befragten Personen gäbe es einerseits viele Frauen, die sich ein Mandat nicht zutrauen würden, andererseits seien z.B. (noch) nicht alle Männer bereit, eine weibliche Kandidatin als Präsidentin des Dachverbandes zu wählen. Dabei scheint auf kantonaler Ebene die Ausbildung der Frauen eine wichtige Rolle zu spielen: Frauen, die in einen Betrieb eingehiratet haben, verfügen oft nicht über eine offizielle landwirtschaftliche Ausbildung, was für die Rekrutierung für den Vorstand oder das Präsidium ein Handicap darstellt. So meinte eine der befragten Mandatsträgerinnen: „Auf kantonaler Ebene merkt man es schon ein bisschen, da heisst es dann von aussen schon oft: Sie hat ja gar keine Ausbildung.“

Für das Engagement der Frauen auf regionaler und kommunaler Ebene sind die oben beschriebenen Hürden weniger stark vorhanden. Die auf kantonaler Ebene eher strikt gehandhabte Trennung zwischen den sogenannten „Landfrauen“, d.h. Frauen, die in einem ruralen Gebiet wohnen aber nicht in der Landwirtschaft tätig sind, und den „Bäuerinnen“, die oder deren Ehemänner einen Betrieb führen (siehe Kapitel 2), scheint weniger wichtig zu sein. Für das Mandat als Regio- oder Ortsvertreterin stünden vor allem der Wille und das Interesse am Engagement für den Berufsstand der Bäuerinnen und Bauern und nicht die berufliche Tätigkeit oder die Ausbildung der Frauen im Vordergrund. Über ihre persönlichen Netzwerke ermutigen sich die Regio- oder Ortsvertreterinnen gegenseitig und informieren ihre Mitglieder

über ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten im Verband. Dabei spielt der direkte Kontakt eine wichtige Rolle: Wie es die Regio- und Ortsvertreterinnen erklärten, sei es einfacher eine Frau für das Verbandsleben zu motivieren, wenn sie sie an einer Veranstaltung persönlich kennenlernen und direkt ansprechen können. Der etwas unpersönliche Kontakt per E-Mail scheint weniger gut zu funktionieren. Die Veranstaltungen der Vereine bekommen somit die Funktion eines sozialen Treffpunktes, an dem neue potentielle Mandatsträgerinnen rekrutiert werden können.

5.8.4 Identifikation

Aber auch auf regionaler und kommunaler Ebene stossen die Mandatsträgerinnen bei der Rekrutierung von neuen weiblichen Mitgliedern auf Hürden. Vor allem bei der jüngeren Generation scheint ein allgemeiner Wandel bezüglich Identifikation und Engagement stattzufinden. Letztere würden sich nicht mehr so stark mit ihrem Betrieb oder dem Berufstand der Bäuerinnen und Bauern identifizieren, seien viel mobiler und weniger verwurzelt. Dies läge einerseits daran, dass heutzutage das Angebot an Vereinen, Organisationen oder Freizeitaktivitäten sehr vielseitig sei, andererseits die Frauen einem oder mehreren Nebenjobs nachgehen (müssen) und sich damit stärker identifizieren als mit dem Betrieb ihres Mannes. Oder mit den Worten einer Regiovertreterin ausgedrückt: „Die jungen Frauen sind keine Bäuerinnen mehr, die sind mit den Landwirten verheiratet. Die trennen sich vom Betrieb ab und wollen mit uns nichts unternehmen.“ Dass es auch ganz allgemein schwieriger geworden sei, MandatsträgerInnen für den Verband zu finden, habe auch mit dem zunehmenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Druck auf die Bauern und Bäuerinnen zu tun, so die Antwort eines Mandatsträgers: „Es wird zunehmend schwieriger, Bauern zu motivieren, sich im Verband zu engagieren.“

6 Verbesserungspotentiale

Im Rahmen dieser Untersuchung sind die verschiedenen InterviewpartnerInnen zudem gefragt worden, welche möglichen Verbesserungsvorschläge zur vollen Nutzung des weiblichen und männlichen Potentials im LBV in Betracht zogen werden sollen und wie die Fusion auf den verschiedenen Verbandsebenen noch verbessert werden könnte. Aus den Antworten lassen sich folgende vier Verbesserungspotentiale aufzeigen:

6.1 Vereinheitlichung der Fusion auf regionaler Ebene – Parallelstrukturen abschaffen

Wie aus dieser Recherche hervorgeht, sind in gewissen Regionen noch geschlechtergetrennte Vereine und gewisse organisatorische Parallelstrukturen vorhanden. Es gibt z.B. Regionen, wo sich der LBV auf Seite der Bäuerinnen über die Regio- und Ortsvertreterinnen und auf Seite der Bauern über die Landi-Genossenschaften organisiert. In diesen Regionen könnten zusammen mit der Basis Ideen gesammelt werden, wie die beiden Strukturen zusammengelegt oder besser koordiniert werden könnten. Eine Möglichkeit, die Bäuerinnen auch in die mehrheitlich männerdominierten Landi-Genossenschaften zu integrieren, wäre eine Anpassung der Mitgliedschaft, gemäss der die Betriebe und nicht nur die BetriebsleiterInnen Mitglieder sein könnten.

Wie die Praxis bis jetzt zeigt, gibt es Regionen, wo die Fusion auf regionaler Ebene bereits gut umgesetzt werden konnte. Letzteres war meistens bei Neugründungen von regionalen Bäuerinnen- und Bauernvereinen der Fall. Ob nach einer einheitlichen Lösung für alle Regionen oder nach regionsspezifischen Lösungen gesucht werden soll, könnte ein weiterer Diskussionspunkt sein. Erstere Vorgehensweise würde sich für eine einheitliche Verbandsstruktur eignen. Diese Vereinheitlichung könnte aber auch auf Widerstand stossen und daher mehr Zeit beanspruchen. Denn wie die vorliegenden Untersuchungen zeigen, sind die regionalen Entwicklungen sehr personen- und situationsabhängig.

6.2 Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Verbandsebenen

Wie aus den Aussagen der befragten Personen zu entnehmen ist, besteht bezüglich des Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Verbandsebenen ein Verbesserungspotential. Auf Seite der Kommission „Bäuerinnen“ wäre eine bessere Kommunikation zwischen der Basis und dem Vorstand über das Netzwerk der Regio- und Ortsvertreterinnen wünschenswert. Als zentrale Vermittlungspersonen sollen sie die Anliegen der Bäuerinnen noch besser aufgreifen und die Informationen des Vorstandes an die Basis schneller weiterleiten können. Was in manchen Regionen bereits sehr gut funktioniert, könnte in anderen noch verbessert werden. Da der Online-Austausch nicht von allen Bäuerinnen regelmässig praktiziert wird, stellt sich für diese Massnahme auch die Frage nach den

passenden Kommunikationsmitteln. Um einen weiteren Zugang zu den Anliegen der Basis zu erhalten, wäre vielleicht ein regelmässiger und die Anonymität der Hilfesuchenden gewährleistender Austausch mit den Betreuungspersonen des kantonalen Sorgetelefons „Offeni Tür i de Not“ von Vorteil, da unter anderem dort die alltäglichen Sorgen der Bäuerinnen und Bauern zum Vorschein kommen.

6.3 Beteiligung der Frauen verstärkt fördern – Anforderungen und Definitionen überdenken

6.3.1 Präsidium und Geschäftsleitung des LBV

Im Allgemeinen sind sich die Befragten einig, dass die Beteiligung der Frauen in allen Gremien des LBV noch gefördert werden kann. Wie es sich bei der quantitativen Befragung zum Anteil der Frauen in den Gremien des LBV herausgestellt hat, sind die Frauen in allen Gremien ausser bei der Geschäftsstelle in Minderheit. Auch sind das Hauptpräsidium und die Geschäftsleitung bis jetzt nur von Männern besetzt worden. Um eine gleichberechtigte Präsenz der Bäuerinnen in den Medien und in der Öffentlichkeit noch mehr zu fördern, würde sich vielleicht ein geschlechtergemischtes Ko-Präsidium eignen. Letzteres oder auch ein zeitlich fixierter Rollenwechsel zwischen Präsidium und Vizepräsidium könnte statutarisch festgelegt werden.

Auf Seite der Männer scheint die Mehrheit der befragten Personen offen zu sein, für das Präsidium in Zukunft auch Frauen zu wählen. Auf Seite der Frauen gäbe es Kandidatinnen, die dafür geeignet seien. Dabei stellt sich jedoch die Frage nach den Anforderungen, denen eine solche Kandidatin entsprechen soll. Was macht eine gute Präsidentin oder einen guten Präsidenten aus? Über welche Erfahrungen, Ausbildungen und Kompetenzen soll sie/er verfügen? Dies sind Fragen, die gemeinsam erneut diskutiert werden könnten.

6.3.2 Aufgabenverteilung im LBV

Was die Aufgabenverteilung anbelangt, so wünschen sich mehrere befragte Personen, dass Frauen vermehrt in betriebswirtschaftliche, agrar- und bildungspolitische Ressorts eingebunden werden. Dazu könnte der Verband in seiner verbandsinternen aber auch öffentlichen Kommunikation die Vielfältigkeit der Tätigkeitsbereiche der Bäuerinnen auf ihren Betrieben noch mehr hervorheben: Ihre Beteiligung an der Produktion, an der Betriebsführung und -buchhaltung sowie an der Sorgearbeit legitimiert unter anderem auch, dass Mandatsträgerinnen im Verband nicht nur für hauswirtschaftliche und soziale Gremien zuständig sind. Die Medienarbeit kann dabei eine wichtige Rolle spielen, indem vermehrt darauf geachtet wird, dass Frauen auch bei agrarpolitischen oder betriebswirtschaftlichen Themen zu Wort kommen.

Um die Identifikation der jüngeren Generation der Bäuerinnen mit dem Berufstand zu stärken, wurde vorgeschlagen, KMU als Vorzeigemodelle zu nutzen, bei denen sich Frau und Mann oft gleich stark mit dem Unternehmen identifizieren. Gleichzeitig müssten jedoch die in der Landwirtschaft z.T. noch traditionellen Geschlechterrollen und Vorstellungen einer „Bäuerin“ neu überdacht werden. Nach welchen Kriterien ist heutzutage eine Frau eine „Bäuerin“? Macht eine enge Definition dieses Begriffes gemäss den aktuellen Verbandsstatuten weiterhin Sinn oder gäbe es nicht einige Vorteile, auch Frauen in den Verband zu integrieren, die zwar keinen Betrieb führen, aber sich sehr für Landwirtschaft interessieren?

6.3.3 Definition der Mitgliedschaft im LBV

Ein weiterer Faktor, der das Zugehörigkeitsgefühl zum LBV bei Frauen, die auf landwirtschaftliche Betrieben (mit)arbeiten, stärken könnte, wäre eine kantonale ganzheitliche Mitgliedererfassung, die auf dem Betrieb mitarbeitende Partnerinnen und Partner miteinschliessen würde und nicht nur die einzelnen BetriebsleiterInnen. Die verbandsinterne Korrespondenz könnte somit auch direkt an alle weiblichen Mitglieder gerichtet werden.

6.4 Organisatorische und finanzielle Hürden abbauen

Konkrete Förderungsmassnahmen für die Beteiligung der Frauen an der Verbandsarbeit könnten auch verschiedene Entlastungsangebote im Bereich der Sorgearbeit beinhalten. Wie es sich herausgestellt hat, sind die Mandatsträgerinnen oft auf Unterstützung der Familie oder des sozialen Umfeldes angewiesen, wenn sie Haushalt, Betrieb und ausserbetriebliches Engagement vereinbaren wollen. Für Frauen, die nicht (immer) auf eigene soziale Ressourcen zurückgreifen können, könnten Entlastungsangebote wie z.B. ein Kinderhort während den Sitzungen (oder eine Kostengutsprache bei Beanspruchung solcher Betreuungs-Dienstleistungen) eine mögliche unterstützende Massnahme sein. Auch könnte vermehrt darauf geachtet werden, dass die Sitzungszeiten den familiären Verpflichtungen der Frauen angepasst werden.

Als weiteres Kriterium für das ausserbetriebliche Engagement wurde von einigen Mandatsträgerinnen die finanzielle Entschädigung für das Mandat erwähnt. Damit das Mandat nicht mit anderen Nebenjobs oder mit einem Betriebszweig in Konkurrenz gerät, könnten die finanziellen Entschädigungen für die Mandate auf regionaler und kommunaler Ebene erhöht werden.

7 Empfehlungen für andere Kantone

Grundsätzlich empfehlen alle befragten Personen die Fusion an andere Kantone weiter. Es gäbe jedoch gewisse Herausforderungen, die bereits vor der Fusion in Betracht gezogen werden sollen:

7.1 Angleichung statuarischer Bedingungen

Ersten müssen für die Fusion die statuarischen Bedingungen zwischen den „weiblichen“ und „männlichen“ Verbänden, wie z.B. die Definition der Mitgliedschaft, im Voraus ausgehandelt und klar definiert werden. Im Falle der Fusion des LBV musste sich der damalige Luzerner Bäuerinnenverein offiziell auflösen und sich von der Gruppe Landfrau des kantonalen katholischen Frauenbunds trennen. Im neuen Dachverband LBV konnten sogenannte „Landfrauen“ nicht mehr Mitglied sein, da „die eigenen KonsumentInnen“ im Verband als unerwünscht betrachtet werden. Laut den befragten Personen könnte der Ausschluss der „Landfrauen“ aus den kantonalen Bäuerinnen- und Landfrauenvereine in anderen Kantonen ein strukturelles Hindernis für eine Fusion darstellen.

Neben der Definition der Mitgliedschaft sei es zudem wichtig, bei der Fusion klare Abmachungen bezüglich Finanzen, Aufgaben und Kompetenzen sowie Quotenregelungen, sofern diese erwünscht sind, schriftlich festzuhalten. Auf beiden Seiten solle eine gewisse Selbstständigkeit im Sinne von Entscheidungsmacht über gewisse Bereiche bewahrt werden. Laut den ehemaligen Mandatsträgerinnen sei es zudem sehr wichtig, dass soziale Themen in der Landwirtschaft von Beginn an gleichberechtigt mit agrarpolitischen oder betriebswirtschaftlichen Themen behandelt würden. Dies sei unter anderem durch eine gewisse Aufklärungsarbeit erreichbar.

7.2 Förderung der Beteiligung von Frauen

Auch solle bereits vor der Fusion an konkrete Massnahmen zur Förderung und Rekrutierung von weiblichen Kandidatinnen für die Mandate auf allen Verbandsebenen gedacht werden. Die Einführung der Regio- und Ortsvertreterinnen als Vermittlungs- und Koordinationspersonen zwischen den verschiedenen Ebenen und Bäuerinnen hat sich bis jetzt im Kanton Luzern für die Vernetzung und Rekrutierung von Frauen als nützlich herausgestellt. Gleichzeitig sind damit gewisse geschlechterspezifische Parallelstrukturen aufrechtgehalten worden, da sich die Frauen und Männer so über getrennte Netzwerke organisieren. Eine Top-Down-Methode zur Fusion auf regionaler und kommunaler Ebene beansprucht mehr Zeit als erwartet, da die Entwicklung der Regionen sehr personen- und situationsabhängig sind. Deswegen sei es von Vorteil, bereits während der Planung und den Verhandlungen der Fusion auf kantonaler Ebene auch die regionalen und kommunalen Vereine miteinzubeziehen.

7.3 Positive Grundeinstellung

Am grundlegendsten für die Fusion seien die Motivation zur Veränderung, gemeinsame Ziele und positive Argumente für die Fusion. Informelle Aspekte wie gegenseitige Wertschätzung und Akzeptanz als gleichwertige PartnerInnen sowie eine gemeinsame „Drehscheibe“, wie das in Luzern beim Bauernsekretariat der Fall ist, seien wichtiger als die Fusion auf formeller Ebene. Langfristiges Denken und gemeinsame Zielsetzung im Sinne von „wo stehen wir und wo wollen wir gemeinsam hin“ seien für das Zusammenwachsen ausschlaggebend.

8 Anhang 1: Statuten des alten Luzerner Bauernverbands (1997)

STATUTEN Luzerner Bauernverband

Die männliche Form in den Statuten gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Luzerner Bauernverband besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Art. 2

Sitz der Genossenschaft ist Oberkirch.

Art. 3

Die Genossenschaft beweckt:

- die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit, der übrigen Wirtschaft sowie der übrigen Bevölkerung zu vertreten;
- die Interessen der bäuerlichen Landwirtschaft auf der Grundlage von Familienbetrieben zu fördern und die Anliegen der verschiedenen Regionen und Produktionsrichtungen zu berücksichtigen;
- die Produktion von Vieh und Agrarerzeugnissen zu optimieren sowie deren Qualität und Absatz zu fördern, und direkt oder indirekt bei der Vermarktung mitzuwirken;
- die öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die von Behörden übertragen werden, auszuführen;
- die Landwirtschaft in beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Belangen zu fördern;
- Dienstleistungen zu Gunsten der Bäuerinnen und Bauern zu erbringen;

Die Genossenschaft kann alles vornehmen, was diesem Zweck förderlich ist. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben, sowie Rechte und Grundstücke kaufen und verkaufen.

Im weiteren gehört zum Zweck, die Stiftung "Landwirtschaftliches Altersheim Herrenlingen" in Rothenburg, zu betreuen.

Der Luzerner Bauernverband ist parteipolitisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der flächendeckende Einbezug der Bauernschaft erfolgt in erster Linie über örtliche bzw. regionale Bauernvereine und, wo solche fehlen, über eine andere bauernpolitisch aktive Organisation. Die Landwirtschaftsbetriebe sind gemeindeweise einer solchen Organisation zugewiesen. Bei Unklarheiten entscheidet der Bauernverbandsvorstand.

Als Mitglieder (Sektionen) können in den Bauernverband aufgenommen werden:

- a) Bauernvereine, wo solche fehlen, eine andere bauernpolitisch aktive Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- b) kantonale und interkantonale Standes- und Interessenorganisationen, die der Landwirtschaft nahestehen und den Status juristischer Personen aufweisen;
- c) lokale und regionale Selbsthilfeorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder (Sektionen) sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft (Verband) zu wahren und die Statuten sowie die Genossenschaftsbeschlüsse anzuerkennen. Im weiteren sind die von der Delegiertenversammlung jeweils beschlossenen Mitgliederbeiträge (Sektionsbeiträge) zu leisten.

Die Liste der Mitglieder (Sektionen) und deren Delegiertenstimmrechte werden in einem Anhang aufgeführt.

Art. 5

Die Delegiertenversammlung kann Einzelpersonen, die sich aussergewöhnlich für die Landwirtschaft eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für diese entfällt die Mitgliederbeitragspflicht.

Art. 6

Die Mitgliedschaft zum Luzerner Bauernverband erlischt durch den Austritt oder Ausschluss. Mitglieder (Sektionen), die ihre Pflichten nicht erfüllen oder den Genossenschaftsinteressen entgegen arbeiten, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht innerhalb von drei Monaten die Annufung des Richters offen. Ausgetretene oder Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist wenigstens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

III. Organisation

Art. 7

Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand (Verwaltung)
- c) Kontrollstelle

Die anderen Gremien haben keine Organfunktion.

Art. 8

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Bauernverbandes.

Wahl- und stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die Delegierten der Mitglieder (Sektionen), die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle. Von den beiden Letzgenannten haben nur jene ein Stimmrecht, die Mitglied der Genossenschaft sind.

Die Mitglieder (Sektionen) haben das Recht, zahlenmässig folgende Delegierte zu entsenden:

- a) die Bauernvereine und die anderen bauernpolitisch aktiven Organisationen (Art. 4 Bst. a): 1 Delegierter pro 20 Landwirtschaftsbetriebe auf die Gemeinden bzw. das Einzugsgebiet verteilt; jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens 1 Delegierten.
Massgebend ist jeweils die offizielle Landwirtschaftszählung.
- b) die kantonalen und interkantonalen Standes- und Interessenorganisation (Art. 4 Bst. b): je 3 Delegierte.
- c) lokale und regionale Selbsthilfeorganisationen (Art. 4 Bst. c): je 1 Delegierter
- d) der kantonale Bäuerinnenverein: 20 Delegierte.

Die Delegierten sind von den Mitgliedern (Sektionen) namentlich und im voraus zu bezeichnen; die Adressen der Delegierten sind dem Bauernsekretariat mitzuteilen. Ein Delegierter kann sich im Verhinderungsfalle durch einen anderen Delegierten vertreten lassen. Er hat dabei eine Vollmacht vorzuweisen.

Der Besuch der Delegiertenversammlung ist für alle Delegierten oder ihre Stellvertreter obligatorisch. Die Mitglieder (Sektionen) entschädigen ihre Delegierten selbst.

Art. 9

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ausserordentlichenweise so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder fünf Mitglieder (Sektionen) dies verlangen. Die Einberufung erfolgt durch Publikation im Schweizerischen Handelsblatt.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. In erster Linie entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Ausgenommen hiervon bleibt Art. 26 dieser Statuten.

Eine Versammlung kann nur die mit der Einladung genannten Traktanden endgültig behandeln. Anträge der Mitglieder (Sektionen) sind wenigstens 14 Tage vorher schriftlich und begründet einzureichen, sofern sie an der nächsten Versammlung verbindlich behandelt werden müssen.

Art. 10

Die Delegiertenversammlung hat folgende Obliegenheiten:

1. Stellungnahme zu wichtigen landwirtschafts-, wirtschafts- und staatspolitischen Fragen;
2. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
3. Genehmigung von Jahresrechnung, Bilanz und Voranschlag;

4. a) Festsetzen der von den Mitgliedern (Sektionen) zu leistenden Beiträge;
b) Beschlussfassung über die Beiträge an die Finanzierungsaktion für bauernpolitische Organisationen;
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Sektionen);
6. Genehmigung der Statuten und deren Änderungen;
7. Beschluss über die Änderung der Stiftungsurkunde und über die Auflösung der Stiftung „Landwirtschaftliches Altersheim Hermolingen“ in Rothenburg unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.;
8. Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes auf Antrag des Vorstandes;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Beschlussfassung über die Abhaltung von Ausstellungen und anderen grösseren Unternehmungen;
11. Beschlussfassung über ausserordentliche Geschäfte des Luzerner Bauernverbandes, die im Vorschlag nicht enthalten sind.

Art. 11

Im Anschluss an die Delegiertenversammlung findet in der Regel eine öffentliche Veranstaltung zur Besprechung aktueller Fragen statt. Der Vorstand kann weitere öffentliche Vorträge und Tagungen durchführen.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 19 Mitgliedern. Zusätzlich wählbar sind die bauerlichen Vertreter im eidgenössischen Parlament. Die Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von vier Jahren.

Für amtierende Vorstandsmitglieder ist maximal eine dreimalige Wiederwahl möglich. Von dieser Amtszeitbeschränkung ausgenommen sind Kandidaten, die für die Wahl zum Präsidenten vorgeschlagen werden, der Bauernsekretär, der kantonale Landwirtschaftssekreträr sowie die bauerlichen Vertreter im eidgenössischen Parlament. Wer das 65. Lebensjahr erfüllt hat, scheidet auf die nächste ordentliche Delegiertenversammlung hin aus.

Die Delegiertenversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Bei der Wahl des Vorstandes sind die einzelnen Regionen, Standes- und Interessenorganisationen und politischen Parteien innerhalb des Verbandes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- a) Konstituierung des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten, und des Arbeitsausschusses, Wahl von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, Experten und anderer Funktionäre und Entgegennahme deren Berichte. Die Wahlperiode dieser Organe fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen;
- b) Wahl der Vertreter des Bauernverbandes in Gremien nahestehender Organisationen und Bestimmung von Nominierungen auf behördliche Anfragen;
- c) Alljährliche Vortrage von Rechnung, Bilanz und Vorschlag;

5

- d) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen:
 - für die Herausgabe des Informationsorganes oder über die verlegerische und redaktionelle Zusammenarbeit;
 - für das Beitragsinkasso der Finanzierungsaktion für bauernpolitische Organisationen;
 - für Beteiligungen, die dem Verbandszweck entsprechen;
- e) Wahl der Mitglieder der Redaktion des Informationsorganes;
- f) Festsetzung des Abonnementspreises des Informationsorganes und des Vorzugspreises für Sammelbestellungen;
- g) Stellungnahme zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen;
- h) Sicherstellung der Geschäftsstelle und der Dienstleistungen des Bauernsekretariates;
- i) Erledigung aller nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung und der Kontrollstelle fallenden Geschäfte;
- k) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen und Körperschaften.
- l) Wahl des Präsidenten und der Organe der Stiftung „Landwirtschaftliches Altersheim Hermolingen“ in Rothenburg, Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung, Bilanz und Budget, Beschlussfassung über Geschäfte, die Fr. 100'000.- übersteigen und Behandlung der vom Stiftungsrat zugewiesenen Geschäfte.

Art. 14

Der Arbeitsausschuss besteht aus Präsident, Aktuar und drei bis vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes, welche vom Vorstand bestimmt werden.

Der Arbeitsausschuss vertritt den Bauernverband nach aussen. Er bereitet für den Vorstand die Geschäfte vor und erledigt kleinere und dringende Angelegenheiten unter Berichterstattung an den Vorstand.

Der Arbeitsausschuss amtiert als Sekretariatskommission und ist zuständig für Besoldungsvereinbarungen und Personalentscheide.

Art. 15

Der Präsident des Luzerner Bauernverbandes wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist für eine zweite Amtsperiode wählbar. Die politischen Minderheiten sind angemessen zu berücksichtigen. Der Präsident leitet die Genossenschaftsgeschäfte.

Art. 16

Die Kontrollstelle besteht aus vier Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie hat die vom Vorstand abgelegte Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen und über den Befund der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 17

Der Vorstand kann zur Bewältigung von ständigen Aufgaben Fachkommissionen einsetzen. Zudem kann er Arbeits- und Projektgruppen einsetzen, die ihm bei der Lösung seiner Aufgaben unterstützen.

6**Art. 18**

Die Mitglieder- (Sektions-) Präsidentenkonferenzen dienen der Aussprache über verbandsinterne und agrarpolitische Fragen.

Art. 19

Das Luzerner Bauernsekretariat amtet als Geschäftsstelle des Luzerner Bauernverbandes. Es führt das Protokoll an den Delegiertenversammlungen sowie an den Vorstands- und Arbeitsausschusssitzungen. Es bearbeitet alle Aufgaben des Bauernverbandes, soweit die Erfüllung nicht anderen Organen oder Dritten übertragen ist.

Art. 20

Der Vorstand ist zuständig für vertragliche Vereinbarungen bezüglich Trägerschaft und Zusammenarbeitsverhältnisse. Über die Aufgaben und Dienstleistungen des Bauernsekretariates wird ein Pflichtenheft erlassen, in welchem die Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind. Das Bauernsekretariat steht unter der Leitung des Bauernsekretärs.

Art. 21

Das Bauernsekretariat führt als Geschäftsstelle des Luzerner Bauernverbandes die Gesamtrechnung der Genossenschaft.

IV. Vertretung und Unterschriftenberechtigung

Art. 22

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Arbeitsausschusses.

V. Finanz- und Rechnungswesen, Geschäftsjahr

Art. 23

Die Genossenschaft (Verband) beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- a) die Mitgliederbeiträge (Sektionsbeiträge);
- b) den Ertrag aus dem Informationsorgan oder aus Verlagsbeteiligungen und aus herausgegebenen Schriften;
- c) Beiträge des Kantons, des Bundes und befreundeter Organisationen;
- d) Ertrag aus Dienstleistungen;
- e) Schenkungen und Vergabungen

Die dem Bauernverband zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind für die Durchführung der statutarischen Tätigkeit und soweit möglich für die Aufführung des Verbandsvermögens zu verwenden.

Art. 24

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet jeweils mit dem 31. Dezember.

VI. Haftung und Nachschusspflicht

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft (Verband) haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Presse

Art. 26

Der Bauernverband hat ein Informationsorgan. Er gibt dieses selber heraus oder er kann sich vertraglich an der Herausgabe beteiligen. Der Vorstand ist zuständig für die vertraglichen Vereinbarungen über verlegerische und redaktionelle Zusammenarbeit oder über Beteiligungen im Verlagswesen.

Im Informationsorgan ist angemessener Raum für kantonale bauernpolitische Informationen und für die Meinungsbildung sicherzustellen. Neben der Behandlung agrar- und wirtschaftspolitischer Fragen sollen das Selbstverständnis des Bauernstandes, die regionale Verbundenheit sowie die Bauernkultur gepflegt und gefördert werden.

Die Öffentlichkeit wird durch Pressemitteilungen oder durch Aktionen und Veröffentlichungen in anderer geeigneter Form informiert.

VIII. Bekanntmachungen

Art. 27

Publikationsorgan ist das Schweizerischen Handelsamtssblatt.

Einladungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Weitere Mitteilungen erfolgen über das eigene Informationsorgan.

IX. Statutenrevision, Fusion und Auflösung

Art. 28

Für die Änderung der Statuten und für die Fusion und Auflösung der Genossenschaft (des Verbandes) bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

8

Art. 29

Bei Auflösung des Luzerner Bauernverbandes darf ein allfälliges Vermögen landwirtschaftlichen Zwecken nicht entfremdet werden. Das Vermögen, die Medaillen und Diplome und das übrige Inventar werden dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Luzern zur Verwahrung übergeben, mit dem Gesuch, diese Sachen im Interesse der luzernischen Landwirtschaft zu verwalten. Nach erfolgter Gründung einer neuen, den gleichen Zwecken dienenden Vereinigung fallen das Vermögen und das Inventar dieser wieder zu.

Art. 29a

„Gemäss Fusionsvertrag vom 1.5.1997 und Fusionsbilanz per 31.12.1996 übernimmt die Genossenschaft von der LGV Luzerner Genossenschaft für Viehverwertung mit Sitz in Luzern nach Massgabe von Art. 914 OR mit sämtlichen Aktiven von Fr. 863'301.85 und sämtlichen Passiven inkl. Delcredere von Fr. 87'081.05. Der Aktivüberschuss beträgt somit Fr. 776'240.80. Eine Gegenleistung entfällt, da die Genossenschaft keine Anteilscheine ausgegeben hat. Der Aktivüberschuss bildet Eigenkapital.“

Art. 30

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 8. März 1997 genehmigt. Sie treten nach erfolgter Eintragung ins Handelsregister in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Die Änderungen und Ergänzungen in Art. 3, 10, 13 und 29a wurden von der Delegiertenversammlung vom 17.6.1997 genehmigt und treten nach erfolgter Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

LUZERNER BAUERNVERBAND

Der Präsident:



Josef Dissler

Der Aktuar:



Alois Hodel

9 Anhang 2: Statuten ehemaliger Luzerner Bäuerinnenverein (1972)

Statuten des Luzerner Bäuerinnenvereins

A. Name und Zweck

§ 1

Unter dem Namen Luzerner Bäuerinnenverein besteht ein Zusammenschluss von Bäuerinnen des Kantons Luzern im Sinne von Art. 60 ff des Schweizer Zivilgesetzbuches.

Der Verein als solcher ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Sektion des Schweizer Landfrauenverbandes, sowie Mitglied der Frauenzentrale Luzern und Umgebung und deren Konsumentengruppe. Er kann sich andern neutralen Organisationen anschliessen, sofern dies auch im Interesse der Bäuerinnen liegt.

§ 2

Der Verein beweckt die Förderung der beruflichen Fähigkeiten und Interessen, sowie die Hebung des Standesbewusstseins der Bäuerinnen. Er unterstützt wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ethnische Bestrebungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- a) Förderung der beruflichen Ausbildung der Bauerntöchter und Erwachsenenbildung
- b) Veranstaltung von Vorträgen über wichtige land- und hauswirtschaftliche Fragen
- c) Veranstaltung von Fachkursen und Exkursionen
- d) Pflege und Erhaltung ländlicher Kultur
- e) Förderung des Genossenschaftswesens
- f) Förderung der Produktionsverwertung und der Selbstversorgung
- g) Mitarbeit bei gemeinnützigen Werken

B. Mitgliedschaft

§ 4

Dem Verein können Bäuerinnen, sowie der Landwirtschaft nahestehende Frauen und Töchter beitreten.

Als Kollektivmitglieder können ähnliche Zwecke verfolgende Vereine und Genossenschaften aufgenommen werden.

§ 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

§ 6

Die Mitglieder haben das Recht, sich unter Meldung an den Vorstand zu lokalen oder regionalen Gruppen zusammenzuschliessen. Diese Gruppen organisieren sich im Rahmen dieser Statuten. Die Mitglieder solcher Gruppen bleiben Einzelmitglieder des Vereins.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) für Kollektivmitglieder durch deren Auflösung

§ 8

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Rechnungsjahres.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder den Zielen des Vereins entgegenwirken, können durch Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C. Organe

§ 9

Die ordentlichen Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisorinnen

§ 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt oder wenn der Vorstand es als nötig erachtet.

§ 11

Der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte zu:

- a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Ausschluss von Mitgliedern und Gruppen
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

§ 12

An der GV haben Einzelmitglieder eine Stimme. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes Kollektivmitglied hat Anrecht auf eine Delegierte auf je 20 eigene Mitglieder oder eine Restzahl von über zehn, wenigstens aber auf je zwei und höchstens auf zehn Delegierte. Jede Delegierte hat das Recht zusätzlich das Stimmrecht für eine zweite, nicht anwesende Delegierte auszuüben.

§ 13

Der Vorstand besteht aus 7 - 11 Mitgliedern.

Im Vorstand sollen die verschiedenen Konfessionen und die politischen Richtungen angemessen vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Präsidentin werden von der GV auf eine Amtszeit von je 4 Jahren gewählt. Sie sind jeweils wieder wählbar. Für das Präsidium gilt eine maximale Amtszeit von 8 Jahren. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin, eine Aktuarin und eine Kassierin. Bei Bedarf wird vom Vorstand ein Sekretariat bestimmt.

Er vertritt den Verein nach aussen und insbesondere gegenüber Behörden und Organisationen vollzählig oder durch Delegationen. Er kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen und deren Arbeitsgebiet unschreiben.

§ 14

Die Rechnungsrevisorinnen werden von der GV auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung samt Belegen und erstatten der GV Bericht mit Antrag.

§ 15

Der Verein wird finanziert

- a) durch Mitgliederbeiträge
- b) durch die Rechnungsüberschüsse
- c) durch Subventionen und freiwillige Beiträge

D. Zeichnungsberechtigung und Haftbarkeit

§ 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv die Präsidentin oder in ihrer Abwesenheit die Vizepräsidentin zusammen mit der Aktuarin oder in deren Abwesenheit mit einem weiteren Vorstandmitglied.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens dafür einberufenen GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Verwendung allfälligen Vereinsvermögens beschliesst die GV.

§ 18

Die Auflösung des Vereins hat keinen Einfluss auf allfällige lokale und regionale Gruppen und deren Vermögen.

Diese Statuten sind an der heutigen Versammlung angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Sursee, den 20. April 1972

Für den Verein Luzerner Bäuerinnen

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

A. Gessmann B. Sigrist-Zrey

10 Anhang 3: Statuten des Luzerner Bäuerinnenvereins (1993)



Luzerner
Bäuerinnenverein

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Luzerner Bäuerinnenverein besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort der Präsidentin.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Sektion des Schweizerischen Landfrauenverbandes, Mitglied des Luzerner Bauernverbandes und anderer Organisationen. Über Mitgliedschaften, sofern dies im Interesse der Bäuerinnen liegt, entscheidet der Vorstand.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der beruflichen Fähigkeiten und Interessen sowie die Hebung des Standesbewusstseins der Bäuerinnen. Er unterstützt wirtschaftliche, agrarpolitische, soziale, kulturelle und ethische Bestrebungen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein hat die Aufgabe, den Bäuerinnenberuf nach außen realitätsbewusst bekannt zu machen und dadurch das Interesse bei den Jugendlichen und der nicht bäuerlichen Bevölkerung zu wecken.

Art. 3 Tätigkeiten

Der Verein ist bestrebt, seinen Zweck zu erreichen durch:

- a. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen und der Erwachsenenbildung;
- b. Veranstaltungen von Vorträgen über wichtige land- und hauswirtschaftliche Fragen;
- c. Veranstaltungen von Fachkursen und Exkursionen;
- d. Informationen der Mitglieder über aktuelle staats- und agrarpolitische Fragen;
- e. Pflege und Erhaltung ländlicher Kultur;
- f. Förderung der Produkteverwertung und der Selbstversorgung;
- g. Mitarbeit bei gemeinnützigen Werken.

Der Verein ist Träger des bäuerlichen Haushaltlehrlingswesens im Kanton Luzern.

Der Verein unterstützt alle schweizerischen und kantonalen Organisationen und Kommissionen, die sich für die Aus- und Weiterbildung der Lehrmeisterinnen und bäuerlichen Haushaltlehrtochter einsetzen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Beitritt

Dem Verein können Bäuerinnen und der Landwirtschaft nahestehende Frauen beitreten.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung der Interessen des Vereins und zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Rechnungsjahres.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe. Wichtige Gründe liegen namentlich vor, wenn ein Mitglied offensichtlich den Statuten zuwiderhandelt oder wenn nach zweimaliger Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, haben aber keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

3. Organe

Art. 8 Art der Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle.

4. Die Generalversammlung

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, im 1. Quartal des Geschäftsjahres (1. Januar bis 31. Dezember), statt. Die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt oder wenn der Vorstand es als notwendig erachtet.

Art. 10 Aufgaben u. Kompetenzen

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Kontrollstelle;
- b. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Beschlussfassung über das Budget inkl. den Jahresbeitrag;
- c. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
- d. Wahl der Delegierten auf die Dauer von 4 Jahren für Delegiertenversammlungen anderer Organisationen;
- e. Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
- f. Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich der Präsidentin einzureichen.

Art. 11 Stimmrecht, Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Für Statutenrevisionen und für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch die Präsidentin.

5. Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 - 11 Mitgliedern.

Von Amtes wegen gehören dem Vorstand an:

- a. die Präsidentin der Fachkommission für die bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufslehre;
- b. die Präsidentin der Berufsprüfung für Bäuerinnen, Kreis III, Zentralschweiz, sofern sie Wohnsitz im Kanton Luzern hat.

Bei der Wahl der freiählbaren Vorstandsmitglieder sollen die verschiedenen Konfessionen und die politischen Richtungen angemessen berücksichtigt werden.

Art. 13 Amtsdauer, Konstituierung

Die freiählbaren Mitglieder des Vorstandes und die Präsidentin werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind jeweils wieder wählbar. Für das Präsidium gilt eine maximale Amtsdauer von 8 Jahren.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin, eine Aktuarin und eine Kassiererin. Bei Bedarf wird vom Vorstand ein Sekretariat bestimmt.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung aller nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Geschäfte.

Er vertritt den Verein nach außen und insbesondere gegenüber Behörden und Organisationen volzhilflich oder durch Delegationen. Er kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen und deren Arbeitsgebiet umschreiben.

Er wählt eine Fachkommission für die Berufslehre im bäuerlichen Haushalt, bestehend aus 4 diplomierten Bäuerinnen, und er ernennt deren Präsidentin.

Art. 15 Einberufung des Vorstandes; Beschlussfassung

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv die Präsidentin oder in ihrer Abwesenheit die Vizepräsidentin zusammen mit der Aktuarin oder in deren Abwesenheit mit einem anderen Vorstandsmitglied.

6. Die Kontrollstelle

Art. 17

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen, die aus den Mitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung, die Kassaführung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

7. Schlussbestimmung

Art. 18

Diese Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. April 1972.

Sempach, 11. März 1992
10. März 1993 Artikel 1

Luzerner Bäuerinnenverein

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

H. Weym *R. Halder*

11 Anhang 4: „An den Ausschuss des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes“ (1999)



Luzerner Bäuerinnenverein

Trudy Lütscher-Meier
Präsidentin
Rossgass
6130 Willisau

Litau, 5. November 1999

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Herr Josef Disler
Präsident
Altmoos
6110 Wohlhusen

An den Ausschuss des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes

Sehr geehrter Herr Disler
Sehr geehrte Herren

An der GV des Luzerner Bäuerinnenvereins vom 11. März 1999 wurde beschlossen, Verhandlungen aufzunehmen, die zu einer vollständigen Integration des Vereins in den gemeinsamen Verband der Luzerner Bäuerinnen und Bauern führen werden.
Dem Vorstand wurde dazu die Verhandlungsvollmacht erteilt. Dieser hat sich inzwischen intensiv mit dem Zusammenschluss auseinandergesetzt.

Um unseren Bäuerinnen einen reibungslosen Übergang in den gemeinsamen Verband zu garantieren, möchten wir in diesem Schreiben an den Ausschuss des BV unsere Vorstellungen und Überlegungen des Zusammenschlusses darlegen.

- 1) Unsere Arbeit für die Bäuerinnen soll in Zukunft innerhalb des BV in der Fachkommission Bäuerinnen weitergeführt werden.
- 2) Die Bäuerinnen müssen im Vorstand des Luz. Bäuerinnen- und Bauernverbandes bis an die Spitze vertreten sein. Dies bedingt, dass der Vorstand einen Vizepräsidenten und eine Vizepräsidentin wählt.
Begründung: In Zukunft sind nahezu die Hälfte der Verbandsmitglieder Bäuerinnen. Diese müssen als gleichwertige Partnerinnen ernst genommen werden.
- 3) Als Fachkommission Bäuerinnen wollen wir wie bisher die Präsidentin und die Vizepräsidentin im Vorstand des Bäuerinnen- und Bauernverbandes haben, unabhängig von den Vertretungen anderer Kommissionspräsidentinnen oder Regionalvertreterinnen.
Begründung: Wir verhindern damit, dass der Anteil Frauen unter 2 sinken könnte, denn an der Delegiertenversammlung wählen vorwiegend Männer.
- 4) Die Vizepräsidentin der FK Bäuerinnen wird von den Bäuerinnen bestimmt und dem Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

- 5) Die Mitglieder der FK Bäuerinnen werden von den Bäuerinnen vorgeschlagen, evtl. nach Absprache mit dem Ausschuss
- 6) Die Präsidentinnen der Fachkommission (bäuerlich hauswirtschaftliche Ausbildung) und der Zentralkommission (Bäuerinnenausbildung) gehören der Fachkommission Bäuerinnen von Amtes wegen an.
Begründung: Das Haushaltjahr sowie die Ausbildung zur Hauswirtschafterin und der Bäuerinnen ist unsere Aufgabe und darf nicht abgekoppelt werden.
- 7) Die Verbindung der FK Bäuerinnen mit dem Sekretariat muss optimiert werden. Wir wünschen eine Vertretung des Sekretariates in der FK.
Begründung: Alle Informationen laufen im Sekretariat zusammen. Unsere direkte Verbindung muss gegenseitig gewährleistet sein.
- 8) Unser verbleibendes Vereinsvermögen und die beiden Fonds werden in den gemeinsamen Verband einfließen. Regelungen müssen noch abgesprochen werden.
- 9) Ehrenmitglieder des Luz. Bäuerinnenvereins sind auch Ehrenmitglieder des Luzerner BBV.
- 10) Die Fachkommission Bäuerinnen gehört weiterhin dem SLFV an, stellt 1 Vorstandsmitglied und zahlt einen pauschalen Jahresbeitrag.
- 11) Der Aufgabenbereich für die Fachkommission Bäuerinnen muss neu erstellt werden. Ein provisorisches Papier ist bereits als Reglement vorhanden, braucht aber noch Anpassungen.

Vom gemeinsamen Verband erhoffen wir Bäuerinnen, dass das ganzheitliche Denken für unsere Bauernfamilien verstärkt wird. In unseren bäuerlichen Familienbetrieben tragen Bauern und Bäuerinnen gemeinsam Verantwortung, und dies soll auch in der partnerschaftlichen Verbandsarbeit zum Ausdruck kommen. Es ist unsere Pflicht, gegenüber der Öffentlichkeit als starke Einheit von Bauern und Bäuerinnen aufzutreten, um unsere Anliegen und Forderungen durchzubringen. Im Bereich der Administration erhoffen wir uns Arbeitseinsparungen, steht uns doch im Verbandsekretariat professionelles und geschultes Personal zur Seite.

Um über all diese Forderungen diskutieren zu können und weitere Fragen zu klären, ist eine gemeinsame Sitzung – Ausschuss BIV und Bäuerinnenvereinsvorstand – nötig. Wenn wir all dies bereinigt haben, werden wir der GV des Bäuerinnenvereins am 16. März 2000 die Auflösung des Vereins vorschlagen und der Delegiertenversammlung am 31. März 2000 den Antrag stellen, als FK Bäuerinnen in den gemeinsamen Verband integriert zu werden.

Wir glauben, Ihnen mit diesen Unterlagen zu dienen und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit bis zu unserem definitiven Zusammenschluss.

Mit freundlichen Grüßen

LUZERNER BÄUERINNENVEREIN

T. Lötscher

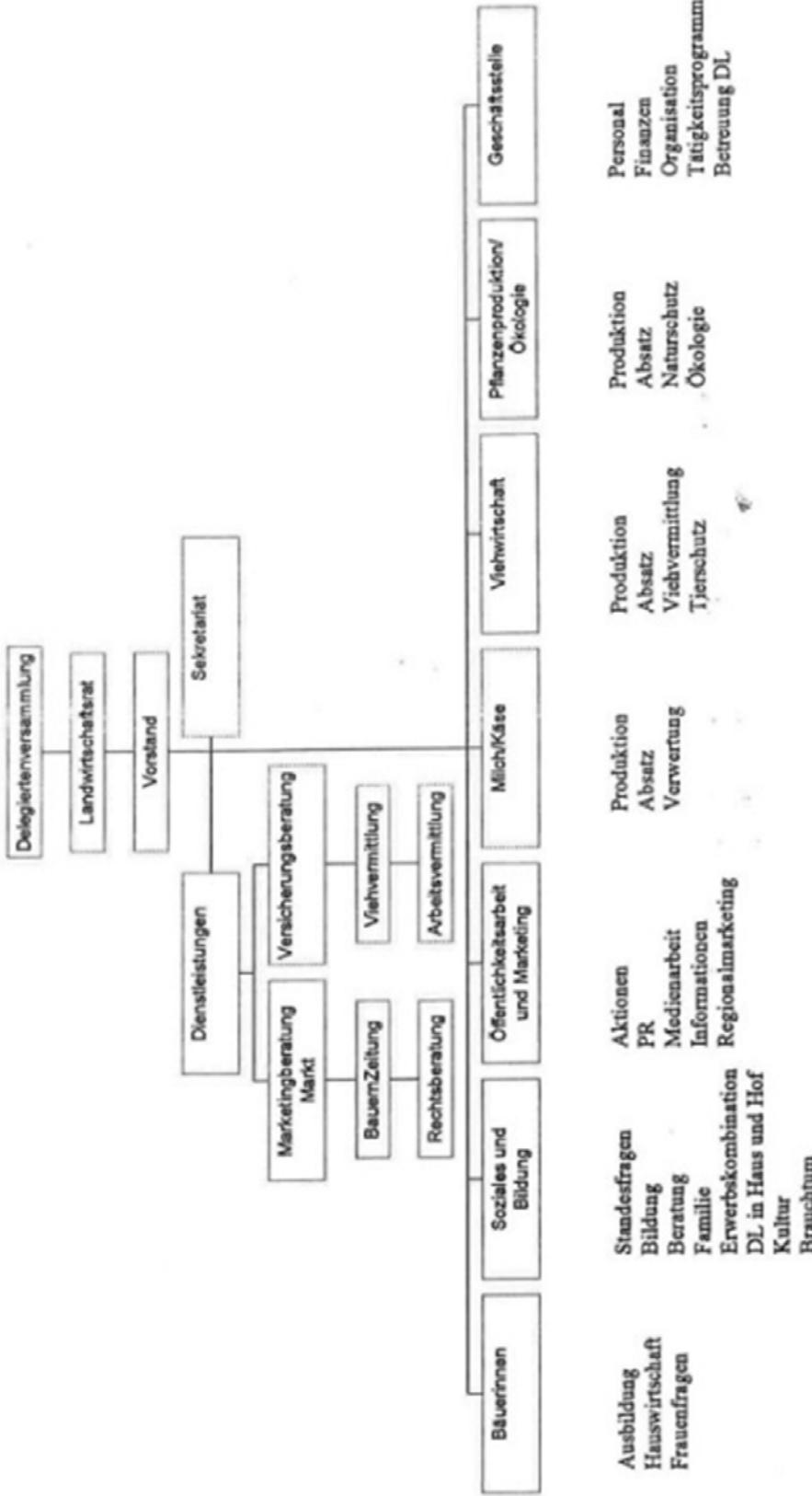
Trudy Lötscher
Präsidentin

M. Bacher

Marianne Bacher
Aktuarin

12 Anhang 5: „Organisation Dachverband Luzerner Bauern und Bäuerinnen“ (2000)

Vorschlag Organisation Dachverband Luzerner Bauern und Bäuerinnen



13 Anhang 6: Vereinbarung vom 22.2.2000 zwischen dem Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband und dem Luzerner Bäuerinnenverein

Vereinbarung

zwischen

Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband LBV, vertreten durch die Herren Josef Dissler (Präsident) und Alois Hodel (Sekretär) und

Luzerner Bäuerinnenverein, vertreten durch die Frauen Trudi Lüscher (Präsidentin) und Marianne Bacher (Aktuarin)

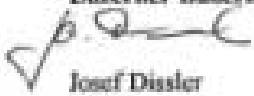
Die Vorstände beider Organisationen nehmen zur Kenntnis, dass sich der Luzerner Bäuerinnenverein formell auflösen und seine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten voll in den LBV integrieren will.

Mit dem Ziel einer ordnungsgemäßen Umstrukturierung und zur bestmöglichlichen Wahrnehmung der spezifischen Bäuerinnen-Interessen auch in Zukunft wird – unter Vorbahrt der entsprechenden GV-Beschlüsse vom 16. März 2000 – folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband LBV übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Bäuerinnenvereins.
2. Die bestehenden Mitgliedschaften in Organisationen und Institutionen gehen auf den LBV über, sofern die entsprechenden Statuten dies gestatten, die zuständigen Organe dies genehmigen und die Fachkommission „Bäuerinnen“ dies befürwortet.
3. Innerhalb des LBV übernimmt die Fachkommissionen „Bäuerinnen“ die Bäuerinnen-Interessen und die Aufgaben gemäß Reglement dieser Fachkommission.
4. Das Vorschlags- und Nominationsrecht für Bäuerinnen und Frauen in Funktionen und Chargen verbleibt im Kreis der Bäuerinnen (Kontaktfrauen, Fachkommission), soweit statutengemäss nicht der LBV-Vorstand dafür zuständig ist.
5. Es wird den Wahlgruppen (DV bzw. Vorstand) besagt, dass mindestens 2 Bäuerinnen dem LBV-Vorstand und mindestens 1 Bäuerin dem Ausschuss angehören sollen. Sofern der LBV von einem Präsidenten geleitet wird, soll eines der beiden Vizepräsidenten durch eine Bäuerin besetzt sein.
6. Das Vermögen des Bäuerinnenvereins geht gemäß dessen Auflösungsbeschluss an der LBV über. Der Lega-Fonds wird mit dem Fonds für bedürftige Bauernfamilien zusammengelegt. Der Heimatwerk-Fonds wird selbstständig innerhalb des LBV weitergeführt und der FK Bäuerinnen unterstellt.
7. Bei einer allfällig späteren Trennung in je eine Bauern- und Bäuerinnenorganisation ist für den Anspruch auf das Verbandsvermögen eine einvernehmliche Regelung anzustreben; sofern diese nicht möglich ist, steht einer allfällig neuen Bäuerinnenorganisation ein Anteil von max. Fr. ...'000.- (entspricht im Jahr 2000 eingebrachtem Vermögen) zu.

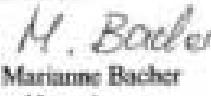
Sursee, Willisau, 22. Februar 2000

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband


Josef Dissler
Präsident


Alois Hodel
Sekretär

Luzerner Bäuerinnenverein


Trudi Lüscher
Präsidentin

Marianne Bacher
Aktuarin

14 Anhang 7: Vereinbarung vom 24.2.2000 zwischen dem Schweizer Landfrauenverband und dem Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband

Vereinbarung

Zwischen

Schweiz. Landfrauenverband SLVF, Laurstr. 10, 5200 Brugg, vertreten durch die Frauen Annemarie Will (Präsidentin) und Madeline Ré (Geschäftsführerin) und

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband LBV, vertreten durch Josef Dissler (Präsident) und Trudi Lötscher (Vorstandsmitglied LBV und Präsidentin Bäuerinnenverein)

1. Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband tritt – vorbehaltlich des GV-Beschlusses vom 16. März 2000 – als ordentliches Mitglied in die Rechte und Pflichten des bisherigen Bäuerinnenvereins dem SLFV.
2. Entsprechend der bisherigen Praxis bleiben die Zahl der Delegierten und der Sitz im SLFV-Vorstand im Rahmen der statutarischen Entscheidungen für die Luzerner Bäuerinnenvertretung gewährleistet.
3. Nachdem der LBV im Gegensatz zum bisherigen Bäuerinnenverein keine Einzelmitgliedschaft aufweist, übernimmt der LBV die finanziellen Verpflichtungen im bisherigen Verhältnis, nämlich auf der Basis von 1600 Mitgliedern (26 % der insgesamt 6'171 Voll- und Nebenerwerbsbetriebe gemäss Zählung 1996).
4. Kontaktadressen beim LBV sind in der Regel: die jeweilige Präsidentin der Fachkommission „Bäuerinnen“ und das Luzerner Bauernsekretariat, Schellenrain 5, Postfach, 6210 Sursee.

Brugg, Sursee, 24.2.2000

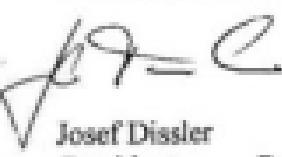
Schweiz. Landfrauenverband
SLVF



Annemarie Will
Präsidentin

Madeline Ré
Geschäftsführerin

Luzerner Bäuerinnen- und
Bauernverband LBV



Trudi Lötscher

Josef Dissler
Präsident

Trudi Lötscher
Präsidentin Bäuerinnenverein

15 Anhang 8: Reglement für die Fachkommission Bäuerinnen (2000)

Reglement für die Fachkommission Bäuerinnen

1. Aufgabenbereiche

Die FK Bäuerinnen bezweckt die Förderung der beruflichen Fähigkeiten und Interessen sowie die Hebung des Standesbewusstsein der Bäuerinnen und deren Familien. Sie unterstützt wirtschaftliche, agrarpolitische, soziale, kulturelle und ethische Bestrebungen, die diesem Zweck dienen.

2. Aufgaben

Die FK Bäuerinnen verfolgt dauernd Veränderungen und Entwicklungen in den Fachgebieten und sensibilisiert über ihre Präsidentin und/oder Vizepräsidentin den LBV-Vorstand über gemachte Wahrnehmungen. Sie bereit und bearbeitet die vom LBV-Vorstand zugewiesenen oder sich selbst gestellten Themen im Detail und stellt dem LBV-Vorstand Antrag.

Die FK Bäuerinnen kann insbesondere mit folgenden Aufgaben beauftragt werden:

- Sicherstellung der Informationen zwischen dem Dachverband „Luzerner Bäuerinnen- und Bauern“ (LBV) und der bäuerlichen Basis in Fragen der Hauswirtschaft, bäuerlich-hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung, Familie, Partnerschaft, usw.
- Sicherstellung einer angemessenen Frauenvertretung im Vorstand und im Arbeitsausschuss des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes.
- Zusammenarbeit mit Berufsverband „Hauswirtschaft Zentralschweiz“.
- Vorbereitung von Begehren und Stellungnahmen zuhanden von Behörden oder Organisationen im Bereich der Bäuerinnen.
- Bearbeitung von Fachfragen und Antragstellung an den LBV-Vorstand.
- Organisation von Weiterbildungsanlässen, Kursen, Exkursionen und Vorträgen über hauswirtschaftliche und frauenspezifische Fragen, Familie, Partnerschaft usw.
- Vertretung des LBV in Fachorganisationen und Fachgremien nach Absprache mit dem Vorstand
- Entscheide über Beitragsleistungen und Mittelbeschaffung des Heimatwerk-Fonds und Weisungen zur Fonds-Verwaltung (Bauernsekretariat).

gültig ab 1. April 2000

16 Anhang 9: Statuten des Luzerner Bäuerinnen und Bauernverbands (2016)



Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband LBV
Schellenstein 5 | 6010 Sursee

STATUTEN

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein (CHE-107.276.288) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (Nachfolgend wird die Bezeichnung LBV verwendet).

Art. 2 Sitz

Sitz des LBV ist Oberkirch.

Art. 3 Zweck

Der LBV bezieht:

- a) die Interessen seiner Mitglieder und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Berufsstandes gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit, der übrigen Wirtschaft sowie der übrigen Bevölkerung zu vertreten;
- b) die Interessen der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft auf der Grundlage von Familienbetrieben zu fördern und die Anliegen der verschiedenen Regionen und Produktionsrichtungen zu berücksichtigen;
- c) die Landwirtschaft und bäuerliche Hauswirtschaft in beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Belangen zu fördern;

- 2 -

- d) das Standesbewusstsein von Bäuerinnen, Bauern und des bäuerlichen Nachwuchses zu heben;
- e) die Produktion von Vieh und Agrarerzeugnissen zu optimieren sowie deren Qualität und Absatz zu fördern, und direkt oder indirekt bei der Vermarktung, Preisbildung und Kostenoptimierung mitzuwirken;
- f) die öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die von Behörden übertragen werden, auszuführen;
- g) Dienstleistungen zu Gunsten der Bäuerinnen und Bauern zu erbringen;
- h) die Interessenswahrung bei der landwirtschaftlichen Grund- und höheren Berufsbildung, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Berufsbildungsgesetz und dem nationalen Bildungsfonds;
- i) die Ausbildung der Bäuerinnen zu fördern.

Der LBV kann alles vornehmen, was diesem Zwecke förderlich ist. Der LBV kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben, sowie Rechte und Grundstücke kaufen und verkaufen.

Im Weiteren gehört zum Zweck, die Stiftung "Landwirtschaftliches Altersheim Hermelingen" in Rothenburg zu betreuen. Der LBV ist partipolitisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der flächendeckende Einbezug der Bauernschaft erfolgt über die Einzelmitgliedschaft und über örtliche bzw. regionale Bäuerinnen- und Bauernvereine oder andere bauernpolitisch aktive Organisation (siehe Mitgliederkategorien). Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand. Das Einzelmitglied entscheidet welcher regionalen Sektion es zwecks Festlegung der Delegiertenzahl zugeordnet werden soll. Will das Einzelmitglied keiner regionalen Sektion angehören, erfolgt die Delegiertenzuteilung ausserhalb der eigentlichen Sektionen.

Als Mitglieder (Mitgliederkategorien) können in den LBV aufgenommen werden:

- a) Luzerner Bäuerinnen und Bauern, welche im Kanton Luzern einen Landwirtschaftsbetrieb führen (Einzelmitglieder)
- b) Bäuerinnen- und Bauernvereine, wo solche fehlen, andere bauernpolitisch aktive Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- c) kantonale und interkantonale Standes- und Interessenorganisationen, die der Landwirtschaft nahestehen und den Status juristischer Personen aufweisen;
- d) lokale und regionale Selbsthilfeorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Mitgliedschaft erfolgt mittels schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des LBV zu wahren und die Statuten sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung anzuerkennen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Die Delegiertenversammlung kann Einzelpersonen, die sich aussergewöhnlich für die Landwirtschaft eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft zum LBV erlischt durch den Austritt oder Ausschluss. Mitglieder die ihre Pflichten nicht erfüllen oder den Vereinsinteressen entgegen arbeiten, können von der Delegier-

- 3 -

tenversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist wenigstens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des LBV sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Landwirtschaftsrat
- c) Vorstand
- d) Revisionsstelle

Die anderen Gremien haben keine Organfunktion.

Art. 8 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LBV. Wahl- und stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die Delegierten.

Die Anzahl Delegierter werden wie folgt bestimmt:

- a) die Bauern- und Bäuerinnenvereine oder anderen bauernpolitisch aktiven Organisationen (Art. 4 Bst. a); 1 Delegierte/r pro 30 Landwirtschaftsbetriebe oder zugeteilte Einzelmitglieder auf die Gemeinden bzw. das Einzugsgebiet verteilt.
- b) die kantonalen und interkantonalen Standes- und Interessenorganisationen (Art. 4 Bst. b); je 1 Delegierte/r.
- c) lokale und regionale Selbsthilfeorganisationen (Art. 4 Bst. c); je 1 Delegierte/r
- d) nicht einem örtlichen Verein (Art. 4 b-d) zugeteilte Einzelmitglieder 1 Delegierter pro 30 Einzelmitglieder. Ein Reglement enthält die weiteren Bestimmungen zu dieser Wahl.

Die Bäuerinnen sind bei der Entsendung der Delegierten angemessen zu berücksichtigen.

Die Delegierten sind namentlich zu bezeichnen; die Adressen der Delegierten sind der Geschäftsstelle mitzuteilen. Delegierte können sich im Verhinderungsfall durch andere Delegierte vertreten lassen. Er/Sie haben dabei eine Vollmacht vorzuweisen.

Der Besuch der Delegiertenversammlung ist für alle Delegierten oder ihre Stellvertreter/innen obligatorisch.

Art. 9

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. In erster Linie entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmen-Gleichheit ist die Abstimmung nochmals durchzuführen. Besteht auch nach der zweiten Abstim-

- 4 -

mung immer noch Stimmengleichheit, so gilt der Antrag bei Sachgeschäften als abgewiesen, bei Wahlen entscheidet das Los. Ausgenommen hiervon bleibt Art. 24 dieser Statuten.

Eine Versammlung kann nur die in der Einladung genannten Traktanden endgültig behandeln. Anträge der Mitglieder (Sektionen) sind wenigstens 30 Tage vorher schriftlich und begründet einzureichen, sofern sie an der nächsten Versammlung verbindlich behandelt werden müssen.

Art. 10

Die Delegiertenversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsatelle;
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Bilanz und Voranschlag;
- c) Festsetzen der von Einzelbetrieben zu leistenden Beiträge;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Genehmigung der Statuten und deren Abänderungen;
- f) Beschluss über die Änderung der Stiftungsurkunde und über die Auflösung der Stiftung „Landwirtschaftliches Altersheim Hermolingen“ in Rothenburg unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde;
- g) Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes auf Antrag des Vorstandes;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über ausserordentliche Geschäfte des LBV, die im Voranschlag nicht enthalten sind;
- j) Entlastung des Vorstandes und des Landwirtschaftsrates.

Art. 11 Landwirtschaftsrat

Der Landwirtschaftsrat hat den Zweck die fachlichen und regionalen Anliegen in die Meinungsbildung des LBV einflussen zu lassen. Er stellt den Informationsfluss sicher. Die Mitglieder des Landwirtschaftsrates vertreten die fachlichen und regionalen Interessen. Der Landwirtschaftsrat ist beratendes Gremium des Vorstandes. Der Landwirtschaftsrat besteht aus dem Vorstand und je einem Vertreter, in der Regel des Präsidenten/der Präsidentin, der regionalen und fachlichen Mitgliedersektionen. Die nicht zu einem Verein (Art. 4 b-d) zugewiesenen Einzelmitglieder entsenden ebenfalls einen Vertreter in den Landwirtschaftsrat.

Der Landwirtschaftsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Einberufung des Landwirtschaftsrates erfolgt durch den Präsidenten des LBV oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes.

Der Landwirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei ein Beschluss nur gefasst werden kann, wenn sich unter den Anwesenden der Präsident oder Vizepräsident und mindestens 4 Mitglieder des Vorstands befinden. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12

Der Landwirtschaftsrat hat folgende Obliegenheiten:

- a) Festlegung und Verabschlußung des Leitbildes des LBV;
- b) Wahl der Delegierten des Schweizerischen Bauernverbandes im Zyklus von 4 Jahren;
- c) Nomination von Personen für die Gremien des Schweizerischen Bauernverbandes (Vorstand, Landwirtschaftskammer);
- d) Vorschläge bzw. Nominierungen für Vorstandsmitglieder des LBV;
- e) Erarbeitung und Beratung des Tätigkeitsprogramms des LBV;

- 5 -

- f) Einbringen von Themen zuhanden des Vorstandes;
- g) Sicherstellung des Informationsflusses.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Zusätzlich wählbar sind die bäuerlichen Vertreter im eidgenössischen Parlament. Die Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von vier Jahren.

Für amtierende Vorstandsmitglieder ist maximal eine dreimalige Wiederwahl möglich. Von dieser Amtszeitbeschränkung ausgenommen sind für die Wiederwahl der Präsident oder die Präsidentin sowie die bäuerlichen Vertreter/innen im eidgenössischen Parlament. Wer das 65. Lebensjahr erfüllt hat, scheidet auf die nächste ordentliche Delegiertenversammlung hin aus, ausser die Vertreter/innen im eidgenössischen Parlament.

Die Delegiertenversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Bei der Wahl des Vorstandes sind die Regionen, Geschlechter, Standes- und Interessenorganisationen innerhalb des LBV angemessen zu berücksichtigen.

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten

- a) Konstituierung des Vorstandes, mit Ausnahme des/r Präsidenten/in, Wahl des/r Geschäftsführers/in, Experten/innen und anderer Funktionäre/innen und Entgegennahme derer Berichte;
- b) Genehmigung des Geschäftsreglements und Funktionendiagramms;
- c) Alljährliche Vorlage von Rechnung, Bilanz und Voranschlag;
- d) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen:
 - für die Herausgabe des Informationsorganes oder über die verlegerische und redaktionelle Zusammenarbeit;
 - für das Beitragsinkasso
 - für Beteiligungen, die dem Verbundszweck entsprechen;
- e) Stellungnahme zu landwirtschafts-, wirtschafts-, sozial- und staatspolitischen Fragen sowie zu Abstimmungsvorlagen;
- f) Erledigung aller nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung und der gesetzlichen Revisionsstelle fallenden Geschäfte;
- g) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen und Körperschaften;
- h) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Organe der Stiftung „Landwirtschaftliches Altersheim Hermolingen“ in Rothenburg, Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung, Bilanz und Budget, Beschlussfassung über Geschäfte, die Fr. 100'000.- übersteigen und Behandlung der vom Stiftungsrat zugewiesenen Geschäfte;
- i) Festsetzung der von den Einzelbetrieben zu leistenden Beiträge für die Finanzierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes sowie Beschlussfassung über deren Verwendung.

Art. 15 Präsident/in

Der Präsident oder die Präsidentin des LBV wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er/Sie ist für eine zweite Amtsperiode wählbar. Der/die Präsident/in leitet die Verbandsgeschäfte.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie hat die vom Vorstand abgelegte Jahresrechnung zu prüfen und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Im Übrigen hat sie die analog Art. 729 ff. OR bei der eingeschränkten Revision erforderlichen Aufgaben und Auflagen zu erfüllen.

Art. 17 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die Stabsstelle des Vorstandes, bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Sie betreibt eine aktive Interessenvertretung, ist verantwortlich für die Kommunikation und bietet Dienstleistungen für die Bäuerinnen und Bauern an. Sie führt die Gesamtrechnung des LBV. Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des/r Geschäftsführers/in.

Der Vorstand legt den Standort der Geschäftsstelle am Ort des Sitzes fest.

IV. Vertretung und Unterschriftenberechtigung**Art. 18**

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift, wobei nur kollektiv zu zweien unterschrieben werden darf.

V. Finanz- und Rechnungswesen, Geschäftsjahr**Art. 19 Finanzierung**

Der LBV beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- a) einzelbetriebliche Beiträge;
- b) Ertrag aus Dienstleistungen;
- c) den Ertrag aus dem Informationsorgan oder aus Verlagsbeteiligungen und aus herausgegebenen Schriften;
- d) Beiträge des Kantons, des Bundes und befreundeter Organisationen;
- e) Beiträge Dritter
- f) Schenkungen und Vergabungen

Die dem LBV zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind für die Durchführung der statutären Tätigkeit und soweit möglich für die Aufnung des Verbandsvermögens zu verwenden.

Art. 20 Finanzierung Berufsbildung

Der LBV betreibt das Inkasso für den vom Bundesrat für alle Betriebe verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds. Er leistet die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes formulierten Aufgaben und führt dazu eine separate Rechnung.

Art. 21

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

- 7 -

VI. Haftung und Nachschusspflicht

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des LBV haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Bekanntmachungen

Art. 23

Einladungen erfolgen schriftlich an die Delegierten. Weitere Mitteilungen erfolgen über das eigene Informationsorgan.

VIII. Statutenrevision, Fusion und Auflösung

Art. 24

Für die Änderung der Statuten und für die Fusion und Auflösung des LBV bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 25

Bei Auflösung des LBV darf ein alfräliges Vermögen landwirtschaftlichen Zwecken nicht entfremdet werden. Das Vermögen, das Archiv und das übrige Inventar werden dem Schweizerischen Bauernverband übergeben, mit dem Gesuch, diese Sachen im Interesse der luzernischen Landwirtschaft zu verwalten. Nach erfolgter Gründung einer neuen, den gleichen Zwecken dienenden Vereinigung fallen das Vermögen und das Inventar dieser wieder zu.

Art. 26

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 18. März 2016 im Rahmen der Umwandlung von einer Genossenschaft in einen Verein genehmigt. Sie treten nach erfolgter Eintragung ins Handelsregister in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Der Präsident:

Jakob Lütolf

Der Protokollführer:

Stephan Heller

17 Anhang 10: Zusammenfassung einer Meinungsumfrage der damaligen Vorstandsmitglieder zur Fusion (2008)

Zusammenfassung Meinungsumfrage

Positive Aspekte

- Anliegen der Bäuerinnen in den Verband einbringen
- Gemeinsamer Auftritt ermöglicht eine ganzheitliche Sichtweise
- Partnerschaftliche Betriebsführung – Verbandsführung
- Gemeinsame Kommunikation
- Synergien nutzen
- Personalressourcen besser nutzen
- Guter Informationsfluss
- Gemeinsame Stellungnahmen
- Frauenfragen werden in der FK Bauerin diskutiert
- Gleiche Entschädigung wie die Männer (mehr finanzielle Mittel)
- Gute Infrastruktur, besetzte Bürozentrale, Sitzungszimmer, etc.
- Weniger Doppelspurigkeit – Absprachen
- Berufsverband
- Zugang zu politischen Themen

Schwierigkeiten

- Ein Stück Selbständigkeit wird aufgegeben
- Integration von Frauennetzwerk (Kontaktfrauen) an der Basis schwieriger
- Frauenanliegen haben Anspruch auf eigene FK – nicht einfach im Ganzen verschwinden lassen (LBV gut gelöst)
- Keine eigenen Finanzen – Projekte müssen so von der Männermehrheit abgesegnet werden (Zielkonflikt)
- Absprachen sind Pflicht
- Schnittstellen (Bildung, PR Aktionen, etc.) besser absprechen.
- Unterschiedliche Vorwärtsstrategien

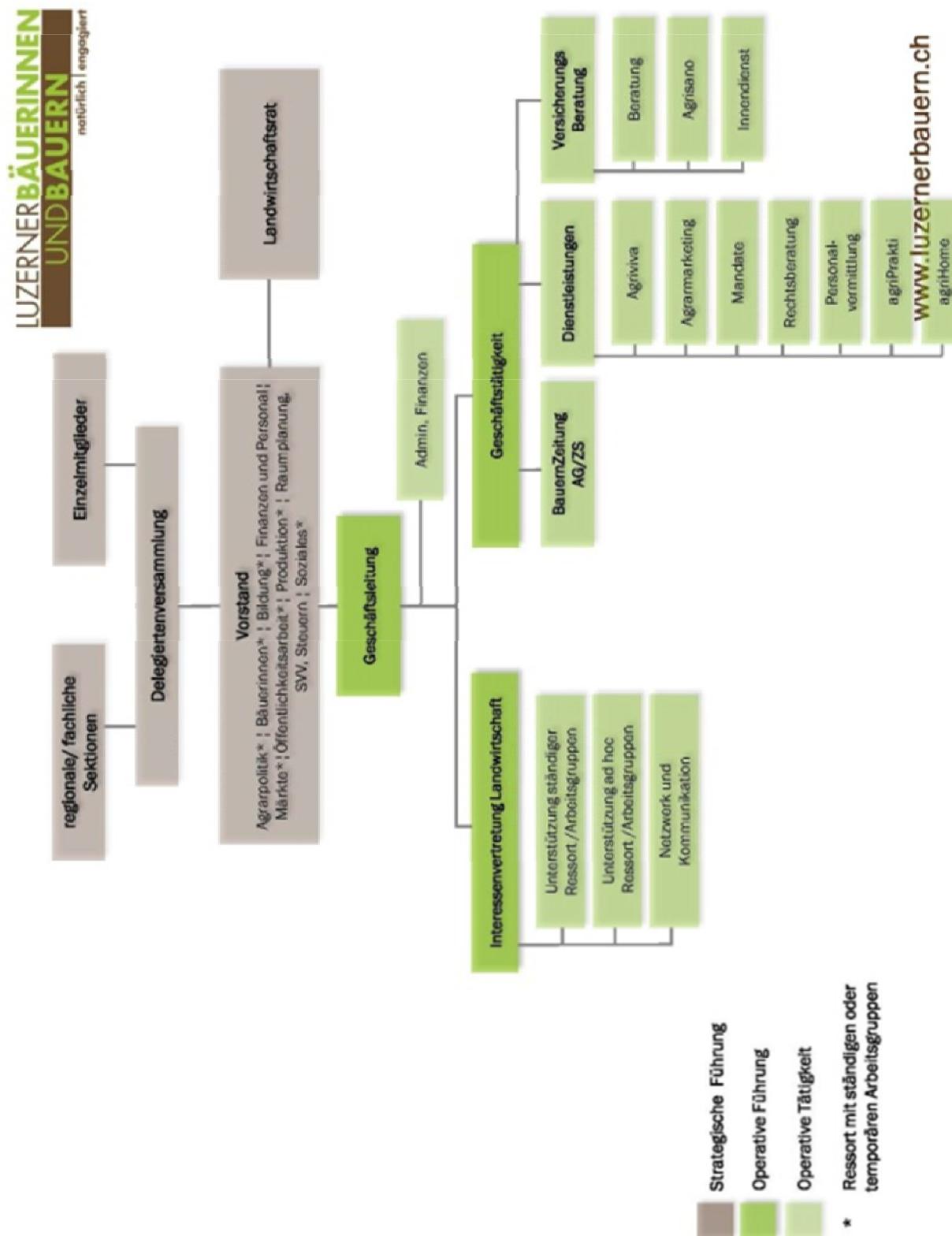
Verbesserungsmöglichkeiten

Klare Abmachungen Vertretungen, Finanzen
Weitsichtigere Planung (Projekte, Verbandsziele, Budget, etc.)
Globalbudget Bäuerinnen
Klare Abmachungen mit BBZN über den Einsatz der Beraterinnen

Empfehlung

- Fusion positiv
- Gute Regelungen treffen
- Richtig, zeitgemäß, effizient, nachhaltig – empfehlenswert
- Controlling nicht vergessen wo stehen wir – wohin wollen wir
- Zielgerichteter Einsatz von Repräsentanten

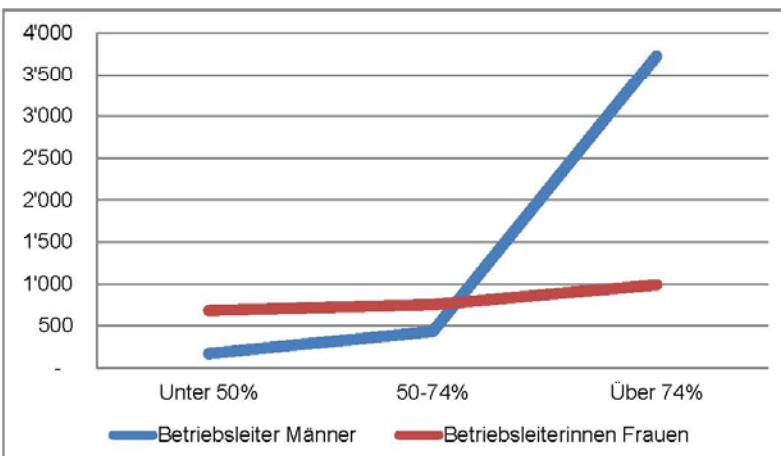
18 Anhang 11: Organisation des Luzerner Bäuerinnen und Bauernverbandes (2017)



19 Anhang 12: Anteil BetriebsleiterInnen im Kanton Luzern (2017)

Arbeitserledigung auf Landwirtschaftsbetrieben durch Bäuerinnen im Kanton Luzern:

| | Betriebsleiter Männer | Betriebsleiterinnen Frauen | Total |
|-------------------|-----------------------|----------------------------|--------------|
| Unter 50% | 171 | 682 | 853 |
| 50-74% | 431 | 753 | 1'184 |
| Über 74% | 3'726 | 989 | 4'715 |
| Total | 4'328 | 2'424 | 6'752 |
| Verteilung | 64% | 36% | |



Die Daten basieren anhand der Selbstdeklaration und sind mit Vorsicht zu interpretieren

Die Daten basieren anhand der Selbstdeklaration anlässlich der Datenerhebung 2017* der kantonalen Abteilung für Landwirtschaft und Wald (es wurde jeweils die Anzahl Personen angegeben; diese Angabe wurde nicht verifiziert). Daher sind die absoluten Zahlen tendenziell zu hoch. Die Verhältnisse sollten aber stimmen. Berücksichtigt wurden alle aktiven Ganzjahresbetriebe und Betriebsgemeinschaften.

* Die betreffende Erfassungsmaske der Strukturdatenerhebung sieht folgendermassen aus:

| | Über 74% der Arbeitszeit | 50-74% der Arbeitszeit | Unter 50% der Arbeitszeit |
|--------------------------------|--------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Betriebsleiter Männer | <input type="text"/> | <input type="text"/> Stk. 1 | <input type="text"/> Stk. |
| Familienangehörige Männer | <input type="text"/> | <input type="text"/> Stk. | <input type="text"/> Stk. |
| Familienfremde: Schweizer | <input type="text"/> | <input type="text"/> Stk. | <input type="text"/> Stk. |
| Familienfremde: Ausländer | <input type="text"/> | <input type="text"/> Stk. | <input type="text"/> Stk. |
| Anzahl Beschäftigte Frauen | | | |
| | Über 74% der Arbeitszeit | 50-74% der Arbeitszeit | Unter 50% der Arbeitszeit |
| Betriebsleiterinnen Frauen | <input type="text"/> | <input type="text"/> Stk. | <input type="text"/> 1 Stk. |
| Familienangehörige Frauen | <input type="text"/> | <input type="text"/> Stk. | <input type="text"/> Stk. |
| Familienfremde: Schweizerinnen | <input type="text"/> | <input type="text"/> Stk. | <input type="text"/> Stk. |
| Familienfremde: Ausländerinnen | <input type="text"/> | <input type="text"/> Stk. | <input type="text"/> Stk. |

Quelle: Mail-Antwort von Armin Muff, Fachbearbeiter IT Systeme, Landwirtschaft und Wald (lawa) Kanton Luzern, 6210 Sursee (armin.muff@lu.ch)

Anteil weibliche Betriebsleiterinnen auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Luzern:

Der Anteil weiblicher Betriebsleiterinnen an der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Luzern errechnet sich aus folgenden aktuellen Angaben des Bundesamtes für Statistik (BFS) resp. des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW):

| | Jahr | 2000 | 2017 |
|--|------|-------|-------|
| Gesamtzahl landwirtschaftlicher Betriebe im Kanton Luzern (Quelle BFS) | | 5779 | 4601 |
| Anzahl weiblicher Betriebsleiterinnen im Kanton Luzern (Quelle BLW) | | 165 | 173 |
| %-Anteil weiblicher Betriebsleiterinnen im Kanton Luzern | | 2.86% | 3.76% |